

Bericht
des Regierungsrats
an den Landrat

2. Juli 2024

Nr. 2024-474 R-270-21 Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 (Postulat CVP – Die Mitte-Fraktion)

1 Zusammenfassung

Am 13. Dezember 2023 reichte die CVP - Die Mitte-Fraktion (Michael Arnold, Altdorf) ein Postulat «zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024» ein.

Mit dem Postulat wird der Regierungsrat um einen Bericht ersucht, der eine vertiefte Analyse der künftigen Ausgaben- und Einnahmenschwerpunkte umfasst. Dies mit dem Ziel, die kommenden Planjahre klar oberhalb der Schuldengrenze budgetieren zu können und mittelfristig wieder zu ausgeglichenen Budgets zurückkehren zu können. Insbesondere soll der Bericht zu folgenden Themen Auskunft geben:

- *Welche Verbesserungen schlägt der Regierungsrat auf der Einnahmen- und Ausgabenseite vor, um die obgenannten Ziele zu erreichen?*
- *Wie will der Regierungsrat die Zunahme der zuletzt überproportional steigenden Transferzahlungen mit Bezug auf Leistungs-/Programmvereinbarungen etc. mit Dritten auf ein tragbares Mass begrenzen?*
- *Welche Erträge aus den Energiebezugsrechten sind verhältnismässig, ohne die Urnerinnen und Urner mit zusätzlich steigenden Energiepreisen zu belasten?*
- *Die Berichterstattung ist vor der Sommerpause 2024 dem Landrat vorzulegen.*

Gleichzeitig mit dem Vorstoss der CVP - Die Mitte wurde am 13. Dezember 2023 eine Motion der Finanzkommission (Flavio Gisler, Schattdorf) zur Anpassung der Regelung betreffend Defizitbeschränkung und eine Motion der SVP-Fraktion (Christian Schuler, Erstfeld) zur Änderung der Urner Finanzpolitik eingereicht. Ausschlaggebend für die drei Vorstösse war der herausfordernde Budgetprozess 2024.

Das Ausbleiben des Anteils am Ertrag der SNB und tiefere Erträge aus Energiebezugsrechten führten in der Rechnung 2023 dazu, dass das Ergebnis schlechter ausfiel als budgetiert. Wie der Prozess für das Budget 2024 und den Finanzplan 2024 bis 2027 deutlich machte, stossen die bestehenden Instrumente - in Phasen mit derart hohen Ertragsschwankungen - an ihre Grenzen.

Mittels einer finanzpolitischen Gesamtsicht (Kapitel III) werden u. a. Ziele und Zweck eines Massnahmenpakets 2024, die Treiber der Kantonsfinanzen und der finanzpolitische Handlungsspielraum aufgezeigt. Zusammen mit der Analyse der finanziellen Ausgangslage mit Ausblick auf die Finanzplanperiode (Kapitel IV), der Auseinandersetzung mit speziellen Aspekten (Kapitel V) wie Steuererträge (Ressourcenpotenzial), Ressourcenausgleich Bund und innerkantonal sowie der Wirkung der Defizitbeschränkung auf den innerkantonalen Globalbilanzausgleich liess sich die Finanzlage des Kantons Uri mit ihren Stärken/Chancen und ihren Schwächen/Risiken zusammenfassen (Kapitel VI).

Das Kernstück des Berichts bildet das Massnahmenpaket 2024 (Kapitel VII). Jede Massnahme wird kurz beschrieben, Mitwirkende werden vorgeschlagen, der zeitliche Ablauf wird aufgezeigt und es liegt eine Schätzung der finanziellen Wirkung vor.

Nachfolgende Tabelle zeigt das Wirkungspotenzial des vorgeschlagenen Pakets.

In Mio. Franken

Kapitel	Massnahme	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
20.1	Handlungsspielraum beim Transferaufwand (Leistungs- und Programmvereinbarungen) nutzen		1.600	3.300	5.100	6.900	8.900	25.800
20.2	Wachstumsbegrenzung, einfrieren oder kürzen des Aufwands bei ausgewählten Positionen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand	1.085	2.191	3.320	4.470	5.643	6.840	23.549
20.3	Reduzierte Teuerungszulage	0.730	1.170	1.610	2.050	1.610	1.170	8.340
20.4	Streichung des Globalbilanzausgleichs und Solidarbeitrags der Gemeinden	0.787	1.175	2.350	3.525	4.700	4.700	17.237
20.5	Generieren von Mehrerträgen	0.200	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	7.200
20.6	Begrenzung der Nettoinvestitionen			0.500	0.500	0.900	1.100	3.000
	Zwischentotal	2.802	7.536	12.480	17.045	21.153	24.110	85.126
	Einsparung Zinsen (Annahme: 2%)	0.028	0.131	0.332	0.627	1.009	1.250	3.376
	Total Einsparungspotential bis 2030	2.830	7.667	12.812	17.672	22.162	25.360	88.502

Mit einer erfolgreichen Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen können bis ins Jahr 2030 gut 88,5 Mio. Franken eingespart werden und das jährliche Potenzial dürfte in den Jahren 2030ff bei rund 25,4 Mio. Franken liegen.

Die Projektteams, die obige Massnahmen ausarbeiten, haben dem Regierungsrat auch die erwarteten finanziellen Wirkungen auf der Zeitachse bis 2030 detailliert aufzuzeigen. Mit der Umsetzungsfreigabe einer Massnahme gibt der Regierungsrat auch die finanziellen Ziele vor.

Ab 2025 ist mit ersten positiven Auswirkungen aus dem Massnahmenpaket 2024 auf die Kantonsrechnung zu rechnen. Mit der Rechnung 2025 soll deshalb ein erster Controllingbericht zum Massnahmenpaket 2024 erstellt werden.

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
I.	Ausgangslage	6
II.	Einleitende Bemerkungen	7
III.	Finanzpolitische Gesamtsicht	7
1	Grundlagen	7
2	Ziele/Zweck des Massnahmenpakets 2024	8
3	Finanzpolitisches Dreieck von Ausgaben, Einnahmen und Schulden	8
4	Treiber der Kantonsfinanzen	9
5	Finanzpolitischer Handlungsspielraum	10
IV.	Analyse der finanziellen Ausgangslage mit Ausblick auf die Finanzplanperiode.....	11
6	Ergebnis der Erfolgsrechnung.....	11
7	Selbstfinanzierungsgrad/Nettoschuld.....	12
8	Kantonale Steuern.....	13
9	Ressourcenausgleich	14
9.1	Interkantonal (Bund)	14
9.2	Innerkantonal (Kanton)	15
10	Nettoinvestitionen	16
11	Bilanzstruktur.....	17
11.1	Finanzvermögen/Verwaltungsvermögen	17
11.2	Eigenkapital/Fremdkapital	19
11.3	Verhältnis Eigenkapital zu Verwaltungsvermögen	19
12	«Cashflow» (Selbstfinanzierung)	20
13	Nettolast pro Kopf.....	21
V.	Spezielle Aspekte	22
14	Wirkung hoher Steuererträge auf Ressourcenausgleich.....	22
14.1	Steuererträge (Ressourcenpotenzial)	22
14.2	Ressourcenausgleich Bund	23
14.3	Ressourcenausgleich innerkantonal	26
14.4	Vergleich von Steuer- und Ressourcenausgleichsertrag (Kanton und Gemeinden)	27
14.5	Fazit	28
15	Wirkung Defizitbeschränkung auf innerkantonalen Globalbilanzausgleich	28
15.1	Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons Uri (RB 3.2110)	28
15.2	Globalbilanzausgleich.....	29
15.3	Anwendung der Schuldenbremse.....	29
15.4	Fazit.....	30
VI.	Zusammenfassung der Finanzlage des Kantons Uri.....	31
16	Stärken / Chancen	31
17	Schwächen / Risiken.....	31
VII.	Massnahmenpaket 2024	32
18	Notwendigkeit eines Massnahmenpakets	32
19	Grundsätze und Rahmenbedingungen.....	32
20	Massnahmen	33

20.1	Massnahme A: Handlungsspielraum beim Transferaufwand (Leistungs- und Programmvereinbarungen) nutzen.....	34
20.1.1	Beschreibung	34
20.1.2	Mitwirkende	35
20.1.3	Zeitraum	35
20.1.4	Finanzielle Wirkung.....	35
20.2	Massnahme B: Wachstumsbegrenzung, Einfrieren oder Kürzen des Aufwands bei ausgewählten Positionen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand	35
20.2.1	Beschreibung	35
20.2.2	Mitwirkende	36
20.2.3	Zeitraum	36
20.2.4	Finanzielle Wirkung.....	36
20.3	Massnahme C: Reduzierte Teuerungszulage.....	37
20.3.1	Beschreibung	37
20.3.2	Mitwirkende	37
20.3.3	Zeitraum	37
20.3.4	Finanzielle Wirkung.....	37
20.4	Massnahme D: Streichung des Globalbilanzausgleichs und des Solidarbeitrags der Gemeinden	38
20.4.1	Beschreibung	38
20.4.2	Mitwirkende	39
20.4.3	Zeitraum	39
20.4.4	Finanzielle Wirkung.....	40
20.5	Massnahme E: Generieren von Mehrerträgen.....	40
20.5.1	Beschreibung	40
20.5.2	Mitwirkende	41
20.5.3	Zeitraum	41
20.5.4	Finanzielle Wirkung.....	41
20.6	Massnahme F: Begrenzung der Nettoinvestitionen (Verwaltungsvermögen)	42
20.6.1	Beschreibung	42
20.6.2	Mitwirkende	42
20.6.3	Zeitraum	42
20.6.4	Finanzielle Wirkung.....	42
20.7	Zusammenfassung der Massnahmen.....	43
21	Controlling zu Massnahmenpaket 2024.....	43
VIII.	Auskunft zu den einzelnen Postulats-Themen	44
IX.	Umgang mit den anderen beiden Finanz-Motionen.....	44
X.	Antrag.....	45
XI.	Glossar	46

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Ergebnis der Erfolgsrechnung 2005 bis 2027	12
Tabelle 2	Kennzahlen 2022 bis 2027	13
Tabelle 3	Kantonale Steuern 2005 bis 2027	14
Tabelle 4	Ressourcenausgleich Bund 2008 bis 2027	15
Tabelle 5	Ressourcenausgleich Kanton 2008 bis 2027	16
Tabelle 6	Nettoinvestitionen 2005 bis 2027	17
Tabelle 7	Finanzvermögen / Verwaltungsvermögen 2005 bis 2027	18
Tabelle 8	Eigenkapital / Fremdkapital 2005 bis 2027	19
Tabelle 9	Eigenkapital in Prozenten des Verwaltungsvermögens 2005 bis 2027	20
Tabelle 10	«Cashflow» (Selbstfinanzierung 2005 bis 2027)	21
Tabelle 11	Nettolast pro Kopf 2005 bis 2027	22
Tabelle 12	Fiskalerträge	23
Tabelle 13	ASG-Bestandteile	24
Tabelle 14	Veränderung Ressourcenpotenzial pro Kopf in Prozenten zum Vorjahr	25
Tabelle 15	Ressourcenausgleich versus kant. Steuererträge pro Kopf	25
Tabelle 16	Ausstattung/Abschöpfung	26
Tabelle 17	Zahlenbeispiel Divergenz, ohne und mit neutraler Zone	27
Tabelle 18	Veränderung der Nettoerträge pro Kopf in Franken aus Steuern und RA (2022 gegenüber 2012)	28
Tabelle 19	Wirkung Massnahmenpaket (2025 bis 2030)	33
Tabelle 20	Transferaufwand	34
Tabelle 21	Sach- und übriger Betriebsaufwand	36
Tabelle 22	Wirkung Personalaufwand	38
Tabelle 23	Wirkung «Streichung Globalbilanzausgleich»	40
Tabelle 24	Wirkung «Mehrerträge»	42
Tabelle 25	Wirkung «Strukturfixkosten»	43
Tabelle 26	Übersicht der Massnahmenvorschläge	43

I. Ausgangslage

Am 13. Dezember 2023 reichte die CVP - Die Mitte-Fraktion (Michael Arnold, Altdorf) ein Postulat «zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024» ein. Das Postulat führt in der Ausgangslage Folgendes aus:

«Der Regierungsrat legt dem Landrat ein Budget für das kommende Jahr vor, das ein Spar- und Massnahmenpaket mit Einbezug der Gemeinden erforderlich macht, um die per Volksentscheid beschlossene Schuldenbremse einhalten zu können. Auch der Finanzplan zeigt eine Finanzhaushaltsentwicklung auf, die auch in den nächsten Jahren Defizite knapp an der Schuldenbremse prognostiziert. Laut Regierungsrat lag beim Budgetprozess 2024 das Budget im Juni noch bei einem Minus von 26.5 Mio. Franken. Dem Vernehmen nach wird bereits die Rechnung 2023 stark negativ abschliessen. Dies zudem bei einem starken Anstieg der Verschuldung. Die fehlende Ablieferung der Gewinnausschüttung der Nationalbank sowie die tieferen Erträge bei den Energiebezugsrechten sind Teil der Situation, stehen aber einem starken Anstieg des jährlichen Aufwands in der Erfolgsrechnung gegenüber. Insgesamt verdichten sich die Anzeichen, dass es eine grundlegende Auslegeordnung über die Kantonsfinanzen und damit verbunden auch vertiefte Klärung der künftigen finanziellen Schwerpunkte braucht. Dass der ordentliche Budgetprozess dazu nicht reicht, hat der Budgetprozess 2024 klar gezeigt und es soll möglich sein, dass sich dies in den kommenden Jahren nicht mehr wiederholt.»

Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat gestützt auf Artikel 119 ff. der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) mit dem Postulat um einen Bericht ersucht, der eine vertiefte Analyse der künftigen Ausgaben- und Einnahmenschwerpunkte umfasst. Dies mit dem Ziel, die kommenden Planjahre klar oberhalb der Schuldengrenze budgetieren zu können und mittelfristig wieder zu ausgeglichenen Budgets zurückkehren zu können. Insbesondere soll der Bericht zu folgenden Themen Auskunft geben:

- Welche Verbesserungen schlägt der Regierungsrat auf der Einnahmen- und Ausgabenseite vor, um die obgenannten Ziele zu erreichen?
- Wie will der Regierungsrat die Zunahme der zuletzt überproportional steigenden Transferzahlungen mit Bezug auf Leistungs-/Programmvereinbarungen etc. mit Dritten auf ein tragbares Mass begrenzen?
- Welche Erträge aus den Energiebezugsrechten sind verhältnismässig, ohne die Urnerinnen und Urner mit zusätzlich steigenden Energiepreisen zu belasten?
- Die Berichterstattung ist vor der Sommerpause 2024 dem Landrat vorzulegen.

Gleichzeitig mit dem Vorstoss der CVP - Die Mitte wurde am 13. Dezember 2023 eine Motion der Finanzkommission (Flavio Gisler, Schattdorf) zur Anpassung der Regelung betreffend Defizitbeschränkung und eine Motion der SVP-Fraktion (Christian Schuler, Erstfeld) zur Änderung der Urner Finanzpolitik eingereicht. Ausschlaggebend für die drei Vorstösse war der herausfordernde Budgetprozess 2024. Den Vorstössen ist gemeinsam, dass gute Voraussetzungen geschaffen werden sollen, damit die Urner Finanzpolitik den wachsenden Herausforderungen gerecht werden kann, und dass sie alleamt zeitliche Vorgaben machen. Mit den Terminvorgaben greifen sie jedoch in unzulässiger Weise in die Regierungsfunktion ein; die Vorstösse erweisen sich in diesem Punkt rechtlich als unzulässig.

Zwar ist es auch im Interesse des Regierungsrats, zeitnah auf die schwierige Finanzsituation zu reagieren. Die zeitlichen Erwartungen des vorliegenden Postulats, wonach die Berichterstattung bereits vor der Sommerpause 2024 dem Landrat vorzulegen ist, können jedoch nicht erfüllt werden.

II. Einleitende Bemerkungen

Am 18. Mai 2021 hat der Regierungsrat das Finanzleitbild 2021, das die Leitplanken für die Finanzpolitik des Kantons setzt, genehmigt. Es dient der Steuerung der finanzpolitischen Alltagsentscheide und liefert eine konzeptionelle Basis für zukunftsweisende Weichenstellungen. Das Finanzleitbild 2021 ist ein Führungsinstrument des Regierungsrats. Es weist Exekutive und Verwaltung bei finanzpolitischen Entscheiden die Richtung, nimmt aber sachpolitische Zielsetzungen des Kantons nicht vorweg, denn die Kompetenzen und Rechte von Landrat und Volk bleiben unangetastet.

Das Ausbleiben des Anteils am Ertrag der SNB und tiefere Erträge aus Energiebezugsrechten führten in der Rechnung 2023 dazu, dass das Ergebnis schlechter ausfiel als budgetiert. Wie der Prozess für das Budget 2024 und den Finanzplan 2024 bis 2027 deutlich machte, stossen die bestehenden Instrumente - in Phasen mit derart hohen Ertragsschwankungen - an ihre Grenzen.

Die am 13. Dezember 2023 eingereichte Motion der landrätlichen Finanzkommission (Flavio Gisler, Schattdorf) zur Anpassung der Regelung betreffend Defizitbeschränkung fordert eine Anpassung des Handlungsspielraums. Damit liesse sich zwar verhindern, dass ein Spar- und Massnahmenpaket voreilig ergriffen werden muss. Umgekehrt mag sich der Regierungsrat nicht übereilt für eine Lockerung der gesetzlichen Defizitbeschränkung aussprechen. Angesichts der Tragweite muss eine solche Massnahme nämlich wohl überlegt und in einen finanzpolitischen Gesamtkontext eingebettet sein. Das gilt im Übrigen auch für die Forderung, die die Motion von Christian Schuler, Erstfeld, vom 13. Dezember 2023 zur Änderung der Urner Finanzpolitik verfolgt. Sie verlangt die Einführung von finanzpolitischen Reserven.

Mit diesem Bericht legt der Regierungsrat zum vorliegenden Postulat eine finanzpolitische Gesamtsicht mit einem Massnahmenpaket vor. Gleichzeitig wird der Umgang mit den eingereichten Finanzvorstössen aufgezeigt. Mit diesem Vorgehen will der Regierungsrat sicherstellen, dass nicht nur kurzfristige Schwankungen überbrückt werden, sondern dass negative Entwicklungen rechtzeitig erkannt und Gegenmassnahmen wirkungsvoll und austariert ergriffen werden können.

III. Finanzpolitische Gesamtsicht

1 Grundlagen

Der Anteil am Goldverkauf der Nationalbank im Jahr 2005 und die Einführung des neuen Finanzausgleichs (NFA) im Jahr 2008 haben den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons Uri vergrössert. Den Ertrag aus dem Goldverkauf nutzte der Kanton vollumfänglich für zusätzliche Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen und die zweckfreien Mittel aus dem Finanzausgleich dienten der Umsetzung der Steuerstrategie 2006.

Im April 2007 hat der Regierungsrat das Finanzleitbild für den Kanton Uri genehmigt. Es war in der Folge für den finanzpolitischen Regelfall wegweisend. Die darin enthaltenen Grundsätze stützten sich auf die Kantonsverfassung und die Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons. Die ersten drei Grundsätze legten die Schuldenbremse fest, die im Jahr 2009 in die Totalrevision der Finanzhaushaltsverordnung einfluss.

Die konsequente Einhaltung der Schuldenbremse – nicht nur rückwirkend, sondern bereits in der jeweiligen Finanzplanperiode – und verschiedene Sondereffekte (Zusatzausschüttungen der SNB, Einlage aus Kapitalreduktion und Überführung von freien Mitteln Amt für Betrieb Nationalstrassen, deutlich mehr Steuererträge und von 2008 bis 2014 kontinuierlich höhere Erträge aus dem Ressourcenausgleich Bund) führten über mehrere Jahre zu sehr guten Rechnungsabschlüssen. Das Eigenkapital nahm bis 2022 kontinuierlich zu. Begehrlichkeiten fanden mit Blick auf die grossen Investitionsvorhaben (Erweiterungsbau Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri, Um- und Neubau Kantonsspital Uri, Kantonsbahnhof, West-Ost-Verbindung und Werkhof) kaum Mehrheiten.

Unbestritten hatte die Schuldenbremse aus dem Jahr 2007 massgeblich zur Entstehung der guten finanziellen Ausgangslage beigetragen. Jedoch hätten aber – trotz dem sehr hohen Bilanzüberschuss – die erwähnten Grossinvestitionen nicht ohne massive Verletzung der Schuldenbremse realisiert werden können. Dies war mit ein Grund, weshalb die Schuldenbremse angepasst werden musste. Das neue Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri (RB 3.2110), das seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist, trägt diesem Manko Rechnung. Die neue Defizitbeschränkung (Schuldenbremse) lässt Grossinvestition zu und stellt dank vorgesehener Sanktionsmassnahmen längerfristig trotzdem die Einhaltung des übergeordneten Ziels eines auf die Dauer ausgeglichenen Finanzhaushalts (Artikel 58 der Verfassung des Kantons Uri; RB 1.1101) sicher.

Mit der neuen Schuldenbremse und der wachsenden Herausforderung durch die erheblichen Mindererträge beim Ressourcenausgleich Bund seit dem Jahr 2015 drängte sich eine Überarbeitung des Finanzleitbilds des Kantons Uri aus dem Jahr 2007 auf. Der Regierungsrat hat am 18. Mai 2021 das von der Finanzdirektion erarbeitete neue Finanzleitbild genehmigt.

2 Ziele/Zweck des Massnahmenpakets 2024

Die finanzielle Entwicklung seit 2005 und die künftig absehbaren substanziellen Veränderungen sollen analysiert werden. Unter Berücksichtigung der Grundsätze des Finanzleitbilds des Kantons Uri sollen Ziele formuliert und mögliche Massnahmen aufgezeigt werden. Dabei gilt es die Ausgaben und Einnahmen so aufeinander abzustimmen, dass die Verschuldung auf das maximal wünschbare Mass begrenzt werden kann.

3 Finanzpolitisches Dreieck von Ausgaben, Einnahmen und Schulden

Die laufenden Einnahmen und Ausgaben sind in der Erfolgsrechnung ersichtlich, ihr Saldo ist ein wesentlicher Teil des operativen Cashflows (Geldfluss aus Geschäftstätigkeit). Dieser sollte dazu dienen, die Investitionen des Kantons selbst zu finanzieren (Selbstfinanzierung) und Schulden (Fremdkapital) zurückzuzahlen. Wenn der operative Cashflow zur Finanzierung der Nettoinvestitionen nicht ausreicht, besteht ein Finanzierungsfehlbetrag und der Kanton muss zusätzliches Fremdkapital aufneh-

men, um diesen decken zu können.

Den operativen Cashflow kann man errechnen, indem man in der Erfolgsrechnung zum Jahresergebnis die Abschreibungen und die Veränderung der Rückstellungen sowie den Saldo zwischen Einlagen und Entnahmen aus den Spezialfinanzierungen dazurechnet¹. Ist der operative Cashflow höher als die Nettoinvestitionen oder werden Desinvestitionen (z.B. Verkauf von Vermögenswerten) getätigt, kann ein Finanzierungsüberschuss entstehen, der wiederum eine Reduktion der Verschuldung ermöglicht.

Die Steuerung der Kantonsfinanzen spielt sich somit im Dreieck zwischen Ausgaben, Einnahmen und Schulden ab (Finanzpolitisches Dreieck).

Deshalb muss das Massnahmenpaket den Handlungsspielraum aufzeigen, wie die Ausgaben und Einnahmen aufeinander abgestimmt werden können, damit die Verschuldung auf das maximal wünschbare Mass begrenzt werden kann.

4 Treiber der Kantonsfinanzen

Die zahlreichen gesetzlichen Vorgaben führen dazu, dass der Kanton in vielen Bereichen kurz- und mittelfristig nicht oder nur begrenzt frei über Ausgaben und Einnahmen entscheiden kann. Erschwerend kommt hinzu, dass externe Faktoren wie etwa die Konjunkturlage, die Bautätigkeit, die Struktur und Entwicklung der Bevölkerung sowie die Struktur und Entwicklung der Wirtschaft oder Sonderereignisse wie die COVID-19-Pandemie die Kantonsfinanzen erheblich beeinflussen.

Obwohl somit viele Einnahmen und Ausgaben von den übergeordneten Rahmenbedingungen und von der Entwicklung und Struktur der Bevölkerung und der Wirtschaft beeinflusst werden, hat der Kanton bei der Umsetzung seines Leistungsauftrags durchaus einen gewissen Handlungsspielraum. Er kann auf den Personal- und Sachaufwand Einfluss nehmen und über die nötigen Investitionen entscheiden.

Mit einem guten Leistungsangebot, guten Rahmenbedingungen, guten Infrastrukturen und tiefen Steuern kann der Kanton dazu beitragen, dass er als Wohnort und Unternehmensstandort attraktiv ist.

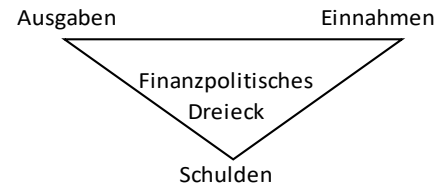
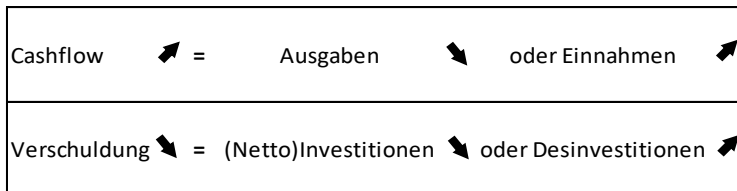
Das Steuerpotenzial von Kanton und Gemeinden ist Treiber für die Ressourcenausgleichszahlungen aus dem nationalen Finanzausgleich (NFA). Das überdurchschnittliche Wachstum des Ressourcenpotenzials in den letzten Jahren führte zu hohen Mindererträgen aus dem NFA. Während die Steuererträge zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei einem Steuerfuss von 100 Prozent hälftig geteilt werden, trägt der Kanton die Mindererträge aus dem NFA allein.

Die gesetzlichen Vorgaben, die demografische und wirtschaftliche Entwicklung, Sonderereignisse und das wachsende Ressourcenpotenzial sind die wichtigen Treiber für die Ausgaben und Einnahmen des Kantons. Sie bestimmen den Cashflow, den der Kanton aus seiner Tätigkeit erzielen kann.

¹ Vereinfachte Berechnung: tatsächlich werden auch Wertberichtigungen und Aufwertungen von Darlehen VV und Beteiligungen VV, Verluste und Gewinne auf Verkauf FV sowie Veränderungen im Bestand von Forderungen, Vorräten, Rechnungsabgrenzungen und laufenden Verpflichtungen berücksichtigt.

Der operative Cashflow ist zusammen mit den Investitionen der wesentliche Urheber der Verschuldung bzw. der Veränderung des Fremdkapitals. Wenn der Cashflow gesteigert wird, können mehr Investitionen selbstfinanziert werden, und bei einem Selbstfinanzierungsgrad von mehr als 100 Prozent können Schulden reduziert werden.

Wenn man die Verschuldung steuern will, kann dies durch eine Senkung der Investitionen und/oder eine Erhöhung des Cashflows (Senkung der Ausgaben und/oder Erhöhung der Einnahmen in der Erfolgsrechnung) geschehen, wobei wir wieder beim «Finanzpolitischen Dreieck» wären.

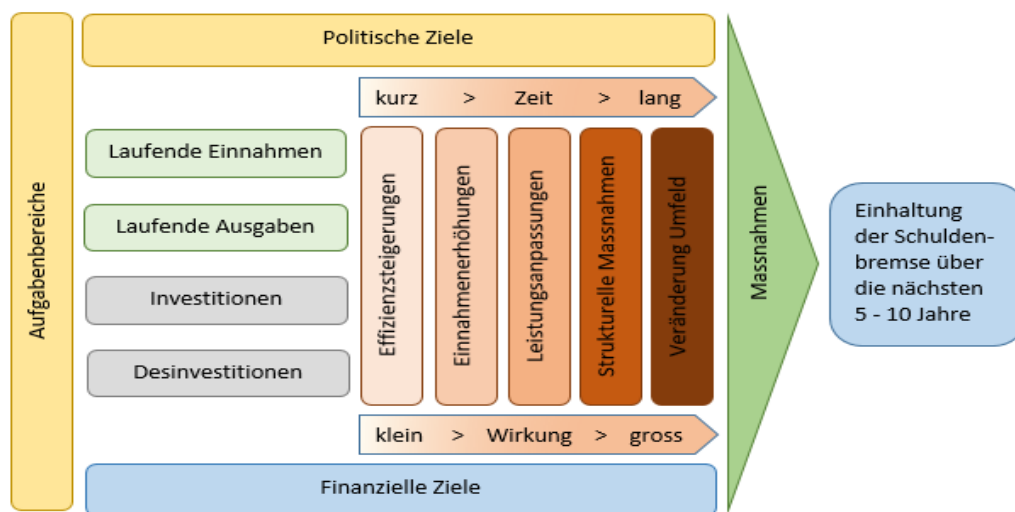


5 Finanzpolitischer Handlungsspielraum

Den Rahmen für die Finanzpolitik geben die gesetzlich definierten Aufgabenbereiche, die formulierten politischen Ziele und Vorgaben sowie – wie bereits erwähnt – die nicht direkt beeinflussbaren Treiber (Demografie und Wirtschaft) vor.

Wenn es nun nötig ist, Massnahmen zur Verbesserung der finanziellen Situation zu treffen, kann man einerseits den operativen Cashflow erhöhen, indem man die laufenden Ausgaben reduziert und/oder die Einnahmen erhöht, andererseits kann man die Investitionen kürzen oder verschieben und man kann durch Desinvestitionen (Verkauf von Vermögen) Einnahmen generieren.

Dabei spielt die Zeitachse eine wesentliche Rolle. Kurzfristig ist nämlich der finanzpolitische Handlungsspielraum begrenzter als langfristig. Gleichzeitig sind die längerfristigen Massnahmen meist wirkungsvoller als die kurzfristigen. Das bedeutet auch, dass kurzfristig operative Optimierungen und längerfristig strategische Massnahmen in Frage kommen. Das nachfolgende Schema zeigt diese Zusammenhänge auf:



- Im laufenden Budgetjahr sind Sofortmassnahmen möglich (Verzicht auf nicht gebundene Ausgaben, Ausgaben unter Budget halten, Investitionen nicht vornehmen). Der Spielraum ist auf operative Optimierungen beschränkt.
- Im kommenden Budget können in begrenztem Umfang Effizienzsteigerungen (insbesondere Kosteneinsparungen, evtl. auch Einnahmenerhöhungen) realisiert werden.
- Bei einem Zeithorizont von mehr als zwei Jahren steigt der Handlungsspielraum und es können griffige Massnahmen geplant und umgesetzt werden. So können beispielsweise die Leistungen überprüft oder redimensioniert und die entsprechenden Rechtsgrundlagen angepasst werden. Zudem können zusätzliche Effizienzverbesserungen umgesetzt werden.
- Über einen mittelfristigen Zeithorizont betrachtet, können strukturelle Massnahmen (Reorganisationen, Auslagerungen, rechtliche Verselbstständigung von Aufgaben, Zusammenlegung von Infrastrukturen, Kooperationen usw.) geplant und umgesetzt werden.
- Und über einen langfristigen Zeithorizont können allenfalls auch die Rahmenbedingungen (z.B. raumplanerische Massnahmen, Firmenansiedelungen usw.) verbessert werden.

Solange der Kanton über einen Bilanzüberschuss verfügt, der deutlich höher ist als die Nettoerträge aus kantonalen Steuern pro Jahr, verfügt er über einen erhöhten Handlungsspielraum. Dies erlaubt ihm bei einer Verschlechterung der Finanzsituation auf der Zeitachse die notwendigen Massnahmen einzuleiten, ohne in kurzfristigen Aktionismus zu verfallen.

IV. Analyse der finanziellen Ausgangslage mit Ausblick auf die Finanzplanperiode

Nachfolgend wird die Entwicklung einzelner Elemente der Kantonsfinanzen seit 2005 (Zeitpunkt des Ertrags aus dem Goldverkauf der SNB) aufgezeigt. Gleichzeitig werden die Zahlen aufgrund des vom Regierungsrat beschlossenen Finanzplans fortgeschrieben.

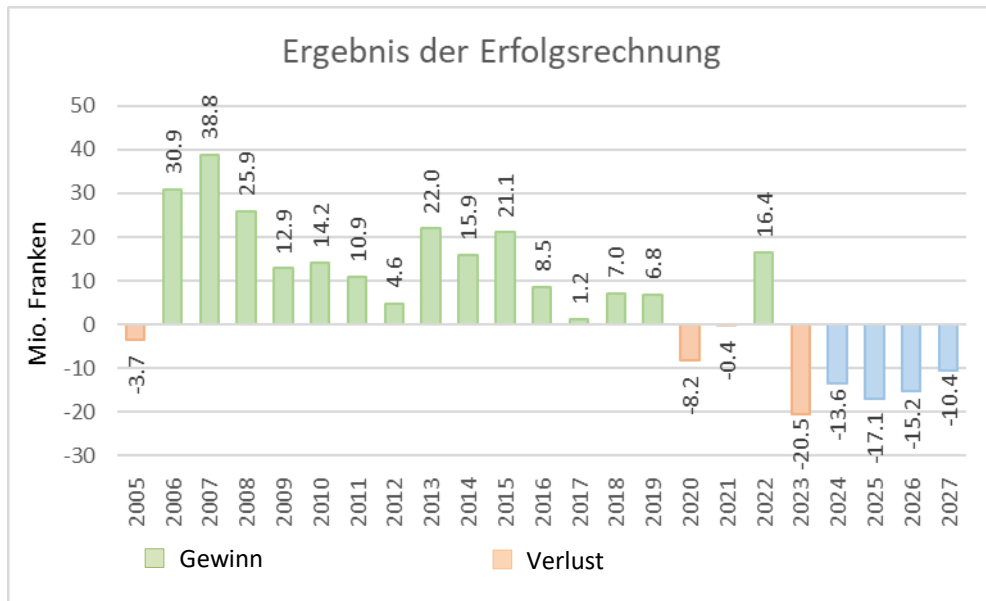
In den Zahlenreihen gibt es Brüche (2008 Einführung NFA, 2009 Auswirkung der neuen Steuerstrategie, 2012 Umstellung auf HRM2), die teilweise zu grösseren Veränderungen der Zahlen gegenüber den Vorjahren führten.

6 Ergebnis der Erfolgsrechnung

In den 18 Jahren von 2006 bis 2023 konnte durchschnittlich jährlich ein positives Gesamtergebnis in der Höhe von 11,6 Mio. Franken erzielt werden. Wesentlich dazu beigetragen haben die zusätzlichen Abschreibungen im Jahr 2005, die dank dem Ertrag aus dem Goldverkauf der SNB möglich waren und in den Folgejahren zu tieferen ordentlichen Abschreibungen führten und weiterhin führen. Aber auch die konsequente Einhaltung der Schuldenbremse – nicht nur rückwirkend, sondern bereits in der jeweiligen Finanzplanperiode – und verschiedene Sondereffekte (Einlage aus Kapitalreduktion und Überführung von freien Mitteln Amt für Betrieb Nationalstrassen) trugen massgeblich zu den guten Ergebnissen bei. Im Jahr 2020 resultierte nach 15 Jahren erstmals wieder ein negatives Ergebnis in der Erfolgsrechnung. In der Folge waren gute Ergebnisse (2021 und 2022) nur dank überdurchschnittlichen Erträgen aus Gewinnausschüttung SNB sowie ausserordentlichen Entschädigungen aus Energiebezugsrechten aufgrund der kurzfristig massiv gestiegenen Preise an den Strommärkten möglich. So führten dann auch der Ausfall der Gewinnausschüttung SNB und deutlich tiefere Erträge aus Ener-

giebezugsrechten im Jahr 2023 zu einem Rekordverlust von 20,5 Mio. Franken. Die kontinuierlich gestiegenen Aufwendungen sind ohne Sondereffekte nicht mehr ausreichend finanziert.

Tabelle 1 Ergebnis der Erfolgsrechnung 2005 bis 2027



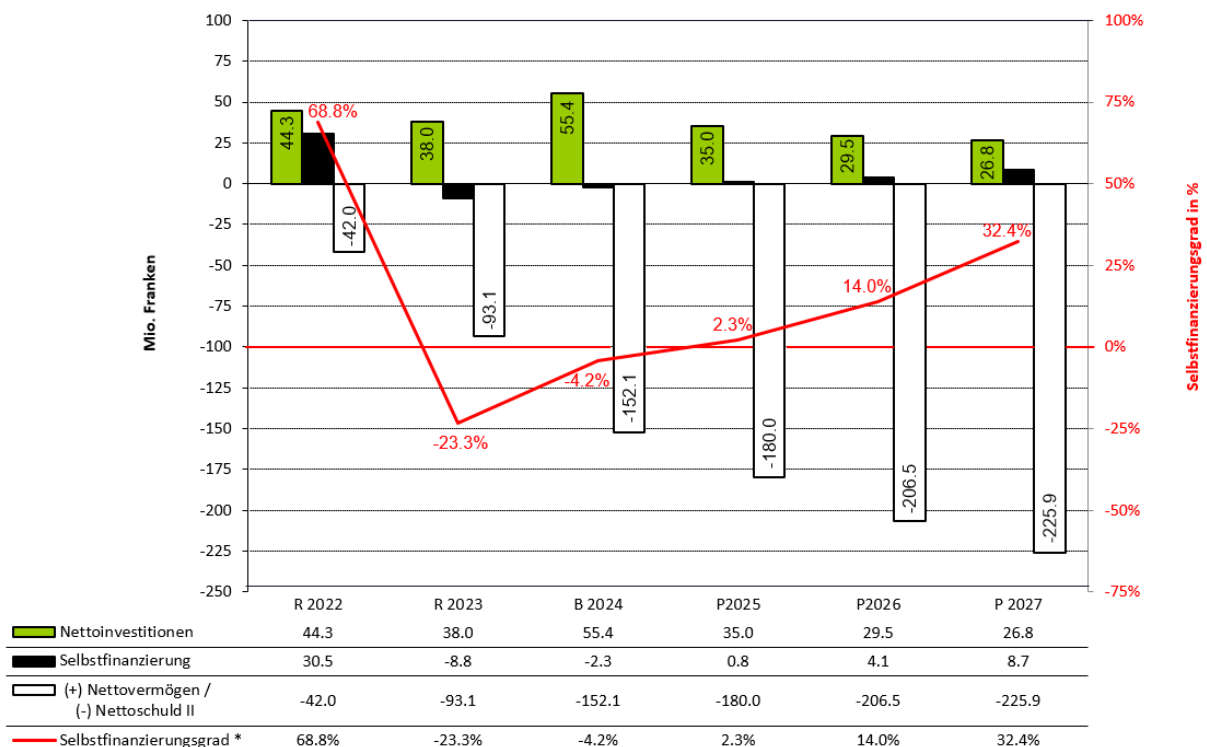
Die Planjahre 2024 bis 2027 mit einem durchschnittlich jährlich negativen Gesamtergebnis in der Höhe von -14,1 Mio. Franken sind u.a. das Resultat steigender Abschreibungen ($\bar{\varnothing}$ 2024-2027: 15,4 Mio. Franken / $\bar{\varnothing}$ 2020-2023: 10,4 Mio. Franken) und Kapitalkosten ($\bar{\varnothing}$ 2024-2027: 4,5 Mio. Franken/ $\bar{\varnothing}$ 2020 bis 2023: 0,6 Mio. Franken) als Folge der hohen Investitionen sowie sukzessiv nachlassender Wirkung der Sonderabschreibungen aus dem Goldverkauf der SNB im Jahr 2005.

Obwohl die tatsächlichen Ergebnisse gegenüber der Planung erfahrungsgemäss besser ausfallen und aktuell noch ein hoher Bilanzüberschuss besteht, sind mittel- bis längerfristig Massnahmen nötig, die zu ausgeglichenen Rechnungen führen und die Einhaltung der Schuldenbremse gewährleisten.

7 Selbstfinanzierungsgrad/Nettoschuld

Die Selbstfinanzierung entspricht in etwa dem Cashflow, den der Kanton mit seinen laufenden Einnahmen und Ausgaben erwirtschaften kann. Sie dient zur Finanzierung der Investitionen. Der Selbstfinanzierungsgrad gibt an, welcher Anteil der Investitionen aus eigenen Mitteln (Selbstfinanzierung) finanziert werden kann. Für einen Abbau von Schulden muss der Selbstfinanzierungsgrad grösser 100 Prozent sein.

Tabelle 2 Kennzahlen 2022 bis 2027



In den Jahren 2006 bis 2023 betrug die jährliche durchschnittliche Selbstfinanzierung 26,7 Mio. Franken. Die jährlichen Nettoinvestitionen beliefen sich in diesem Zeitraum auf 31,9 Mio. Franken.

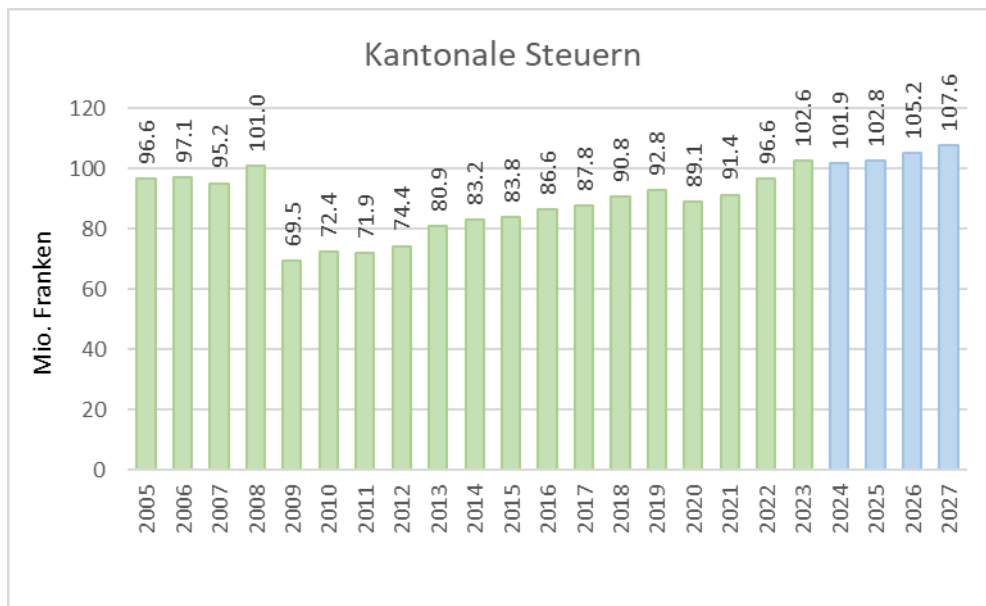
8 Kantonale Steuern

Die Auswirkungen der Steuerstrategie 2006 zeigten sich erstmals in der Kantonsrechnung 2009 (gegenüber Vorjahr minus 31,5 Mio. Franken Ertrag aus kantonalen Steuern).

Dank einem durchschnittlichen jährlichen Wachstum von rund 2,8 Prozent ab 2009 bis 2023 stiegen die Erträge aus kantonalen Steuern von 69,5 Mio. Franken auf 102,6 Mio. Franken.

Die Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) sowie Auswirkungen von COVID-19 führten in den Jahren 2020 und 2021 zu etwas tieferen Erträgen. Diese Mindererträge konnten in den Jahren 2022 und 2023 mit einem Wachstum von je rund 6 Prozent kompensiert werden. Die Planerträge 2024 bis 2027 sind aufgrund dieser neuesten Erkenntnisse zu tief eingestellt und werden in der Planung 2025 bis 2028 eine entsprechende Korrektur erfahren.

Tabelle 3 Kantonale Steuern 2005 bis 2027



9 Ressourcenausgleich

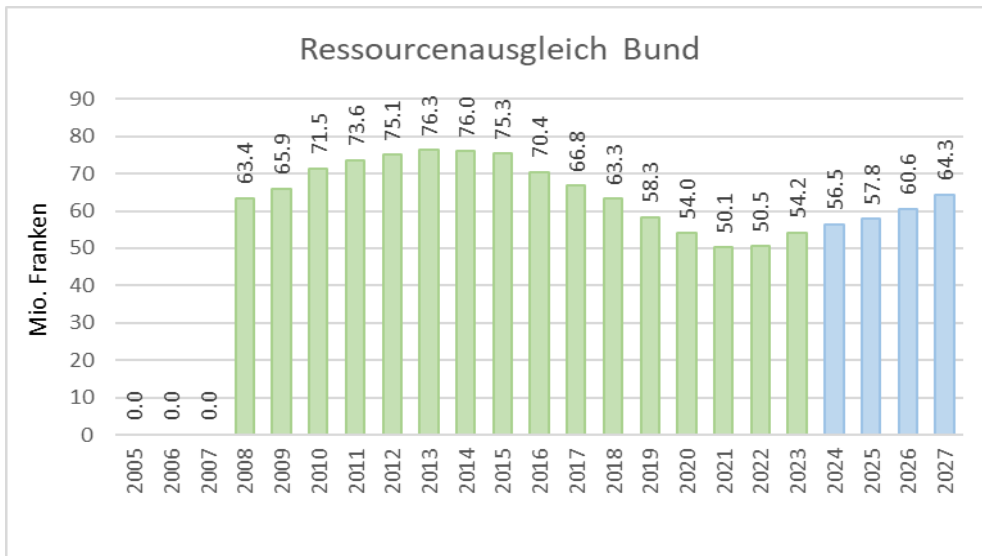
Unter dem Begriff Ressourcenausgleich unterscheiden wir zwei Arten des Ausgleichs: der interkantonale Ressourcenausgleich zwischen Bund und Kantonen (Kapitel 9.1) und der innerkantonale Ressourcenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri (Kapitel 9.2). Auf den ersten Blick haben die beiden miteinander keine Berührungspunkte, auf den zweiten schon.

Für den innerkantonalen Ressourcenausgleich werden nur die Steuerbemessungsgrundlagen der Gemeinden zwecks Berechnung des Ressourcenpotenzials berücksichtigt, der Kanton beteiligt sich mit einem vertikalen Ausgleich. Anders beim interkantonalen Ressourcenausgleich, bei dem die Steuerbemessungsgrundlagen des Kantons und aller Urner Gemeinden zur Berechnung miteinbezogen werden. Minder- und Mehrerträge beim interkantonalen Ressourcenausgleich – ausgelöst durch höhere bzw. tiefere Steuereinnahmen in den Bemessungsjahren – schlagen sich nur in der Kantonsrechnung nieder. Da die Steuereinnahmen zu 50 Prozent bei den Gemeinden anfallen, die Gemeinden jedoch von den Ressourcenausgleichsschwankungen Bund verschont bleiben, kann es zu einem Ungleichgewicht kommen.

9.1 Interkantonale (Bund)

In den Jahren 2012 bis 2021 lag das Wachstum beim Ressourcenpotenzial pro Kopf in Uri über dem schweizerischen Durchschnitt. Dies wirkte sich mit einer Verzögerung auf die Erträge aus dem Ressourcenausgleich Bund aus, die ab 2016 deutlich tiefer ausfielen. Inzwischen liegt das Ressourcenwachstum pro Kopf im Kanton Uri jedoch wieder unter dem schweizerischen Durchschnitt, was sich entsprechend positiv auf die Erträge aus dem Ressourcenausgleich auswirkt. Allerdings dürfte das Niveau der Jahre 2012 bis 2015 mittelfristig noch nicht erreicht werden. So wird im Planjahr 2027 im Vergleich zum Jahr 2013 noch mit einem Minderertrag von 12 Mio. Franken gerechnet.

Tabelle 4 Ressourcenausgleich Bund 2008 bis 2027



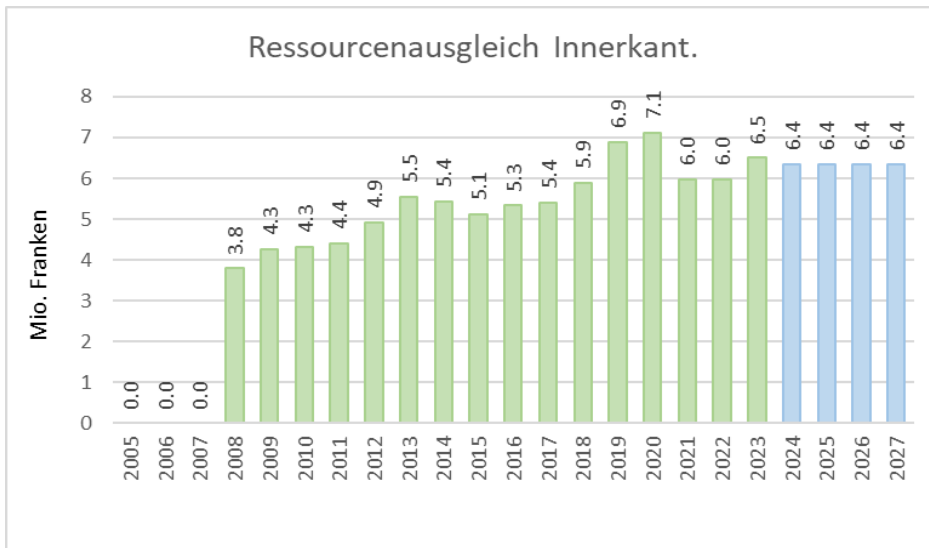
9.2 Innerkantonal (Kanton)

Der innerkantonale Ressourcenausgleich hat sich von 3,8 Mio. Franken im Jahr 2008 auf 6,5 Mio. Franken im Jahr 2023 erhöht. Dieses Plus von 2,7 Mio. Franken entspricht einer durchschnittlichen jährlichen Erhöhung von 3,6 Prozent. Die ressourcenstarken Gemeinden beteiligen sich – seit Inkrafttreten (1. Januar 2021) des teilrevidierten Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG: RB 3.2131) – mit 35 Prozent am innerkantonalen Ressourcenausgleich.

Aufgrund des gestiegenen Ressourcenpotenzials pro Kopf der Urner Bevölkerung – auch getrieben durch das Ressourcenpotenzial der Gemeinde Andermatt – und des gesunkenen Ressourcenindex einiger grösseren Gemeinden (z. B. Erstfeld, Silenen und Seedorf) steigen die absoluten Auszahlungen an die Gemeinden (z. B. Erstfeld + 262'669 Franken, Silenen + 233'225 Franken und Seedorf + 145'438 Franken). Dies führt dazu, dass der Kanton mehr an die Gemeinden zahlen muss, obwohl es den Gemeinden insgesamt deutlich besser geht.

Das revidierte Gesetz gibt dem Landrat jedoch die Möglichkeit – auf Antrag des Regierungsrats – alle vier Jahre, erstmals für das Jahr 2025, den Ressourcenindex festzulegen, ab dem eine Abschöpfung erfolgt und welcher prozentuale Ansatz für die horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden gilt. Je nach Beschluss des Landrats liegt die Finanzierungsbeitragung der Gemeinden zwischen 35 und maximal 45 Prozent.

Tabelle 5 Ressourcenausgleich Kanton 2008 bis 2027

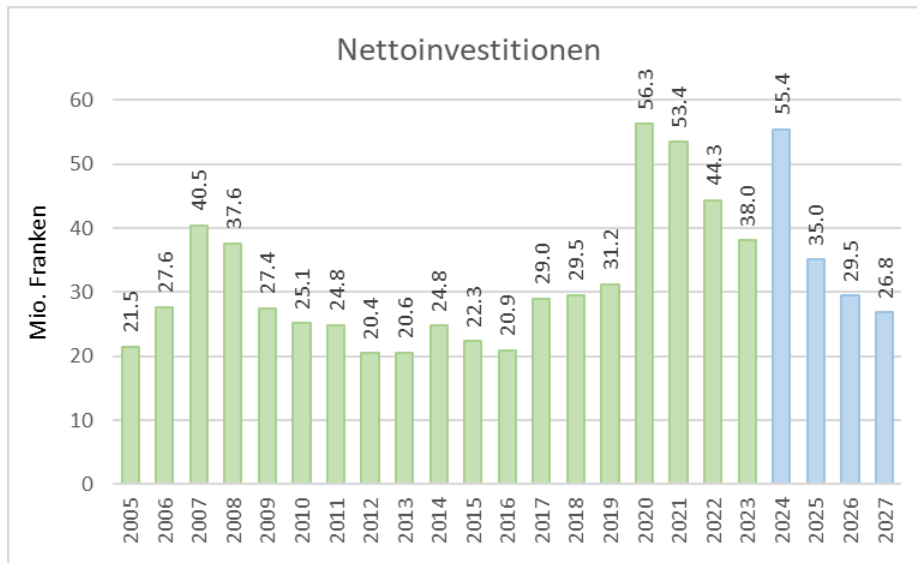


In den Budget- und Planjahren wird der innerkantonale Ressourcenauflgleich jeweils fortgeschrieben. Es ist jedoch anzunehmen - getrieben durch die Entwicklung in Andermatt - dass die Ausgleichszahlungen an die ressourcenschwachen Gemeinden weiter zunehmen. Nebst den nach wie vor tieferen Erträgen aus dem Ressourcenauflgleich Bund wird der Kanton somit zusätzlich durch höhere Ressourcenbeiträge (vertikaler Auflgleich) an die Nehmergemeinden belastet.

10 Nettoinvestitionen

In den Jahren 2005 bis 2023 wurden netto insgesamt rund 595 Mio. Franken (durchschnittlich gut 31 Mio. Franken pro Jahr) investiert. Dabei ist zu erwähnen, dass in diesem Betrag aus dem Hochwasserschutzprogramm (HWS) 2008 lediglich 35 Mio. Franken (Kantonsanteil rund 21 Prozent der Investitionskosten) enthalten sind. Die künftige Instandhaltung wird der Kanton allein finanzieren müssen, was die Erfolgsrechnung jährlich erheblich belasten wird (2 Prozent Instandhaltungskosten für den HWS entsprechen 3 Mio. Franken pro Jahr).

Tabelle 6 Nettoinvestitionen 2005 bis 2027



Die Grossprojekte Um- und Neubau Kantonsspital, Kantonalbahnhof, West-Ost-Verbindung und Werkhof führen zu den Investitionsspitzen in den Jahren 2020 bis 2024. Die Abschreibungen sowie die Kapital- und die Instandhaltungskosten werden die Erfolgsrechnung in den nächsten Jahren erheblich belasten. Zwar wird das Kantonsspital mit der höheren Nutzungsgebühr für seine Strukturkosten aufkommen, was allerdings die Spitalrechnung massiv belasten wird und zu Verlusten führen kann. Deshalb dürfte das Kantonsspital bereits in den nächsten Jahren auf finanzielle Unterstützung des Kantons angewiesen sein.

Längerfristig wird erwartet, dass sich das jährliche Nettoinvestitionsvolumen auf ein durchschnittliches Niveau von weniger als 30 Mio. Franken reduziert. Allerdings gilt zu beachten, dass auch noch grössere Investitionen, wie beispielsweise der Ersatzneubau des Zivilschutz-Ausbildungszentrums Krump, Erstfeld (zirka 14 Mio. Franken) oder eines Chemiewehrlokals (zirka 12 Mio. Franken), anstehen.

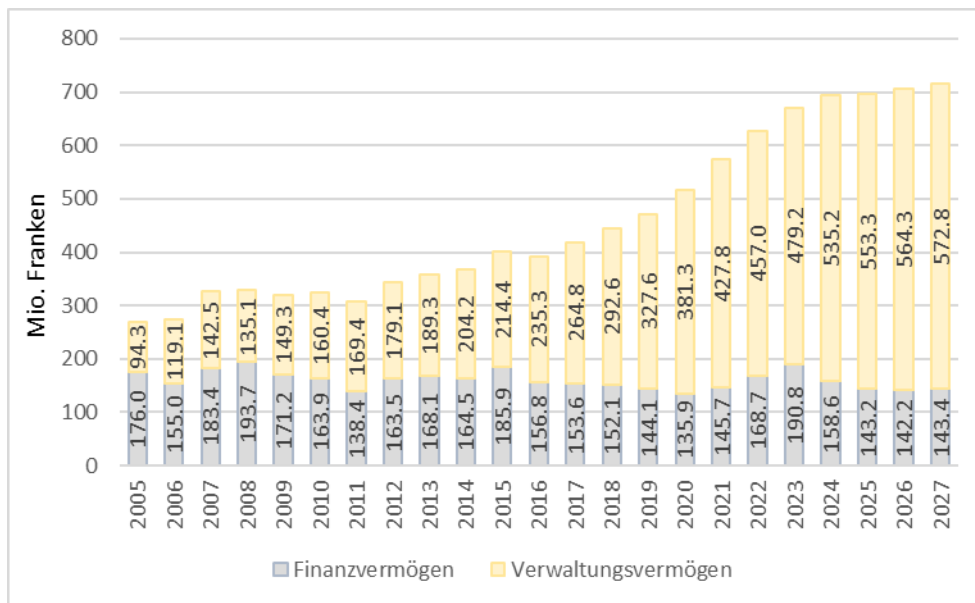
11 Bilanzstruktur

11.1 Finanzvermögen/Verwaltungsvermögen

Aus den Verkäufen der überschüssigen Goldreserven der Schweizerischen Nationalbank erhielt der Kanton Uri im Jahr 2005 knapp 95,4 Mio. Franken. Die zusätzlichen Mittel wurden für den Abbau der Schulden verwendet, was sich in den Abschreibungen, im Finanzierungsüberschuss und in der Netto-last auswirkte.

Ende 2023 verfügte der Kanton in seiner Bilanz über Aktiven in der Höhe von 670 Mio. Franken. Gegenüber 2005 ist dies ein Plus von 400 Mio. Franken. Während das Verwaltungsvermögen kontinuierlich von 94 auf 479 Mio. Franken zunahm, bewegte sich das Finanzvermögen zwischen 136 und 194 Mio. Franken.

Tabelle 7 Finanzvermögen / Verwaltungsvermögen 2005 bis 2027



Die Mittel aus den Goldverkäufen der SNB im Jahr 2005 verwendete Uri für zusätzliche Abschreibungen, was zu einem historisch tiefen Buchwert des Verwaltungsvermögens von 94,3 Mio. Franken führte. Allerdings wurden bereits in den Jahren 1985 bis 2000 zusätzliche Abschreibungen von insgesamt über 320 Mio. Franken vorgenommen. Aufgrund der Abschreibungsdauern von bis zu 40 Jahren wirken sich diese bis heute im Ergebnis der Erfolgsrechnung aus, indem zu tiefe Abschreibungsaufwände ausgewiesen werden. All diese zusätzlich vorgenommenen Abschreibungen und die Tatsache, dass im Jahr 2012 von der degressiven auf die lineare Abschreibung - als Folge der Umstellung auf HRM2 - umgestellt wurde, erschweren eine exakte Aussage über die damit verbundene jährliche Auflösung von stillen Reserven. Grundsätzlich müssten die Abschreibungen dem langfristigen Durchschnitt der Nettoinvestitionen entsprechen. Deshalb kann man davon ausgehen, dass während der Finanzplanperiode 2024 bis 2027 jährlich noch gut 14 Mio. Franken - über zu tiefe Abschreibungen - als stille Reserven aufgelöst werden. Dieser Effekt wird künftig weiter abnehmen und die Ergebnisse der Erfolgsrechnung zusätzlich belasten.

Finanzvermögen

Ende 2023 sind 190,8 Mio. Franken oder 28 Prozent der Aktiven Finanzvermögen, also Vermögen, das für die Aufgabenerfüllung des Kantons nicht zwingend nötig ist und im Notfall veräussert werden könnte.

Das Finanzvermögen generierte im Jahr 2023 Erträge (Realisierte Gewinne, Beteiligungsertrag, Liegenschaftsertrag und Wertberichtigungen Anlagen) von 1,8 Mio. Franken.

In finanziellen Notsituationen besteht eine Option darin, Finanzvermögen zu veräussern. Allerdings macht dies nur Sinn, wenn die Erträge aus dem Finanzvermögen tiefer als die Finanzierungskosten des Fremdkapitals sind.

Verwaltungsvermögen

Ende 2023 sind 479 Mio. Franken oder 72 Prozent der Aktiven Verwaltungsvermögen. Nach Abschluss der Grossinvestitionen (Kantonsspital, West-/Ost-Verbindung und Werkhof) wird das Verwaltungsvermögen ab dem Jahr 2025 nur noch gering ansteigen.

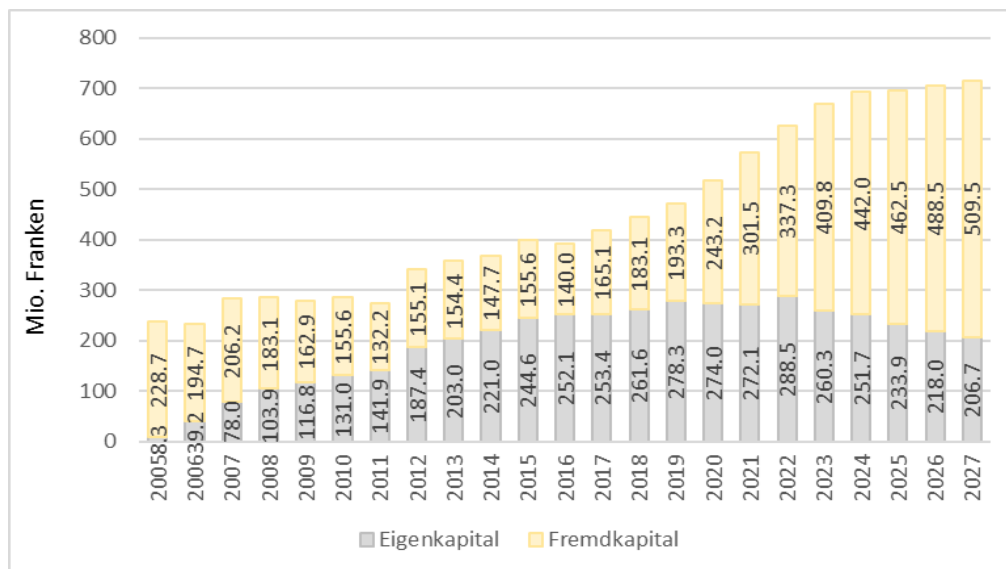
Das Verwaltungsvermögen dient der Erfüllung der Kantonsaufgaben (Infrastrukturen, Strassen usw.) und muss während der Nutzungsdauer linear abgeschrieben werden. Mit den Abschreibungen wird quasi Cashflow im Kanton gebunden, der dann für Ersatzinvestitionen eingesetzt werden kann.

11.2 Eigenkapital/Fremdkapital

Die positiven Jahresergebnisse seit 2006 bis 2022 haben dazu geführt, dass das Eigenkapital kontinuierlich auf 288,5 Mio. Franken angestiegen ist. Das schlechte Gesamtergebnis im Jahr 2023 führte erstmals zu einer substanziellen Reduktion des Eigenkapitals um gut 28 Mio. Franken auf 260,3 Mio. Franken (Stand per 31.12.2023). Die Eigenkapitalquote (Anteil an der Bilanzsumme) beträgt 39 Prozent (Vorjahr 46 Prozent).

Seit 2016 sind die jährlichen Nettoinvestitionen höher als die Selbstfinanzierung, was zu einer steigenden Verschuldung führt. Durch die in den nächsten Jahren zu erwartenden negativen Jahresergebnisse wird das Fremdkapital (Verschuldung) weiter zunehmen. Die Eigenkapitalquote sinkt voraussichtlich unter 30 Prozent.

Tabelle 8 Eigenkapital / Fremdkapital 2005 bis 2027



11.3 Verhältnis Eigenkapital zu Verwaltungsvermögen

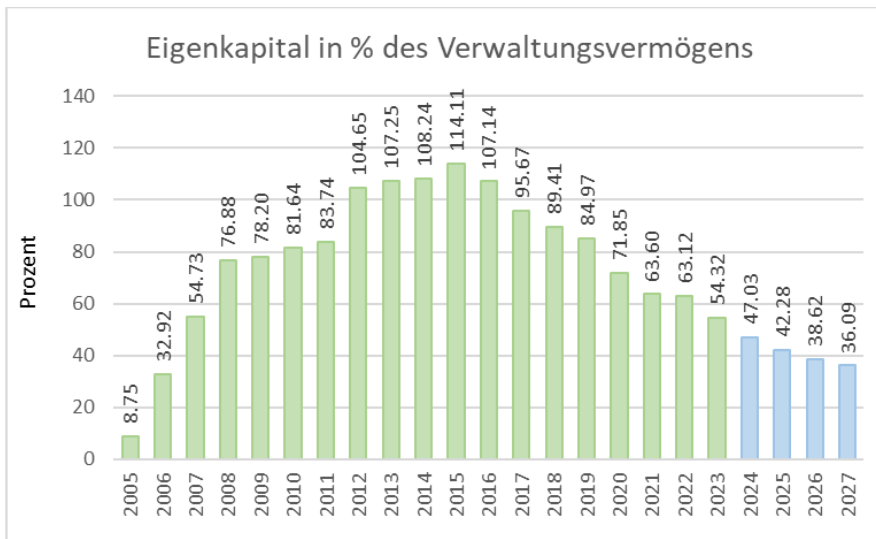
In den Jahren 2012 bis 2016 war das Verwaltungsvermögen ausschliesslich mit Eigenkapital finanziert. Ende 2023 betrug der Anteil des Eigenkapitals am Verwaltungsvermögen noch rund 54 Prozent. Die in den nächsten Jahren erwarteten Rechnungsdefizite werden das Eigenkapital weiter beanspruchen und die Verschuldung erhöhen. In den Jahren 2024 und 2025 wird zudem die Fertigstellung der

grossen Investitionsprojekte den Anteil des Eigenkapitals am Verwaltungsvermögen zusätzlich massiv reduzieren.

Die neue Schuldenbremse, die seit dem 1. Januar 2019 in Kraft ist, legt einen besonderen Fokus auf diese Entwicklung und sorgt dafür, dass das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung über acht Jahre ausgeglichen ist (fünf letzte Rechnungsjahre, das laufende Jahr, das Budgetjahr und das erste Finanzplanjahr), sobald der Bilanzüberschuss per Ende des letzten Rechnungsjahrs kleiner als die Nettoerträge aus kantonalen Steuern ist.

Der Bilanzüberschuss beläuft sich im Planjahr 2027 auf rund 185 Mio. Franken und liegt damit noch deutlich über den Nettoerträgen aus kantonalen Steuern (108 Mio. Franken). Ende 2023 betrug der Bilanzüberschuss mit 230 Mio. Franken 88 Prozent des Eigenkapitals. Die übrigen 12 Prozent fallen auf Spezialfinanzierungen und Fonds.

Tabelle 9 Eigenkapital in Prozenten des Verwaltungsvermögens 2005 bis 2027



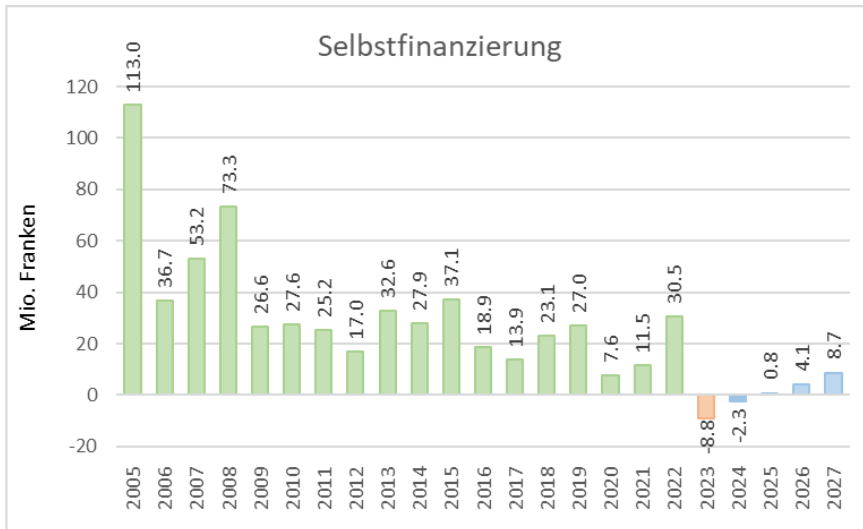
Aus obiger Grafik ist ersichtlich, dass das Verwaltungsvermögen im Jahr 2016 noch ausschliesslich mit Eigenkapital (107,14 Prozent) gedeckt war. Seither besteht ein kontinuierlicher Bedarf an Fremdkapital, das die künftigen Rechnungen mit entsprechenden Zinskosten belasten wird.

12 «Cashflow» (Selbstfinanzierung)

Der (tiefe) operative Cashflow und die (hohen) Investitionen sind die wesentlichen Urheber der Verschuldung des Kantons. Wenn der Cashflow über den betrachteten Zeitraum nicht ausreicht, um die Investitionen zu finanzieren, muss die Finanzierungslücke mit der Aufnahme von Fremdkapital geschlossen werden. Umgekehrt kann die Verschuldung nur abgebaut werden, wenn der Cashflow im betrachteten Zeitraum höher ist als die Investitionen.

Die Selbstfinanzierung, die – vereinfacht berechnet – in etwa dem operativen Cashflow entspricht, belief sich zwischen 2005 und 2023 auf insgesamt knapp 594 Mio. Franken. In der gleichen Zeitperiode wurden Nettoinvestitionen ins Verwaltungsvermögen von insgesamt gut 595 Mio. Franken getätigt. Die Verschuldung konnte somit konstant gehalten werden.

Tabelle 10 «Cashflow» (Selbstfinanzierung 2005 bis 2027)



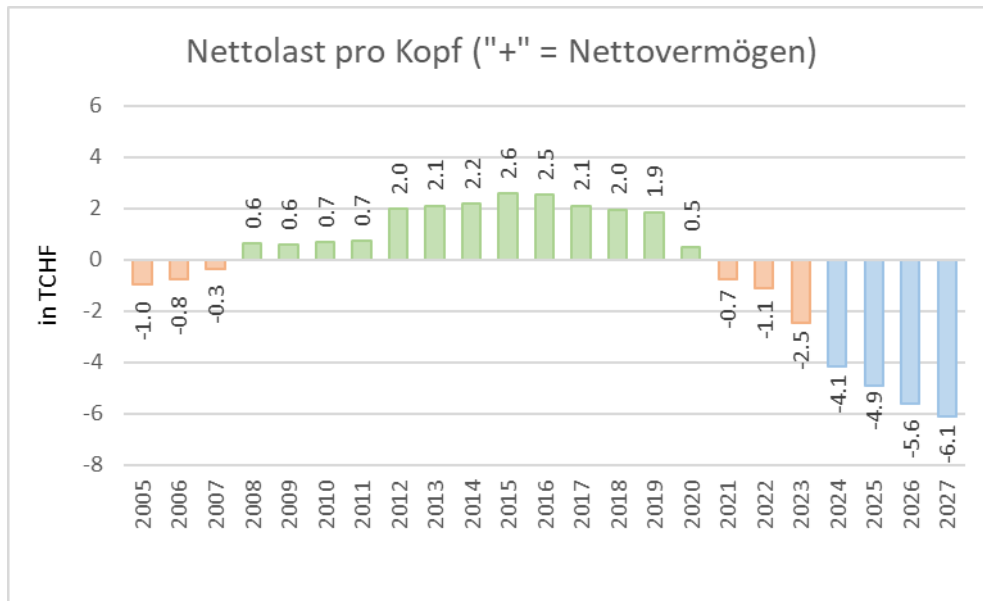
In den nächsten vier Jahren wird mit einer Selbstfinanzierung von kumuliert gut 11 Mio. Franken gerechnet. Gleichzeitig werden Nettoinvestitionen von gut 146 Mio. Franken anfallen. Die Verschuldung wird in diesem Zeitraum somit um 135 Mio. Franken ansteigen.

13 Nettolast pro Kopf

Bei grossen Investitionen, die den kommenden Generationen zugutekommen und eine lange Nutzungsdauer haben, lässt es sich vertreten, einen Teil dieser Investitionen mit Fremdkapital zu finanzieren. Die späteren Nutzer beteiligen sich damit durch die Amortisation der ausstehenden Fremdvverschuldung an den grossen Objekten. Für einen langfristig ausgeglichenen und stabilen Finanzhaushalt ist es allerdings wichtig, dass die Verschuldung in Grenzen gehalten wird. Denn nur so kann sich der Kanton ausreichenden finanziellen Handlungsspielraum bewahren und eine übermässige Belastung für künftige Generationen vermeiden.

Dank positiven Rechnungsergebnissen in den Jahren 2006 bis 2019 und nicht allzu hohen Nettoinvestitionen konnte der Kanton seit 2008 bis 2020 stets ein Pro-Kopf-Nettovermögen ausweisen. Ende 2021 resultiere erstmals wieder eine Pro-Kopf-Nettolast (-737 Franken), die bis Ende 2023 bereits auf -2'467 Franken (plus 335 Prozent) angestiegen ist.

Tabelle 11 Nettolast pro Kopf 2005 bis 2027



Das Nettoinvestitionsvolumen in den letzten vier IST-Jahren (2020-2023) und den vier PLAN-Jahren (2024-2027) beträgt insgesamt knapp 340 Mio. Franken.

Insbesondere die Grossinvestitionen ab 2020 bis 2025 führen zur Abnahme des Pro-Kopf-Nettovermögens von Plus 2'600 Franken (Ende 2015) auf erwartete Minus 6'100 Franken (Ende 2027).

V. Spezielle Aspekte

14 Wirkung hoher Steuererträge auf Ressourcenausgleich

14.1 Steuererträge (Ressourcenpotenzial)

Seit Umsetzung der Steuerstrategie 2006 hat der Kanton den Steuerfuss auf 100 Prozent der einfachen Kantonssteuer festgesetzt. Gemäss Artikel 2 des Gesetzes über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) unterliegt der Beschluss des Landrats zu einer Änderung des Kantonssteuerfusses dem fakultativen Referendum. Erhöht der Landrat den Steuerfuss auf 110 Prozent oder mehr, findet zwingend eine Volksabstimmung statt.

Mehrere Gemeinden haben in den letzten Jahren ihren Steuerfuss gesenkt. Nachfolgende Tabelle zeigt, wie sich die Fiskalerträge über zwei Fünfjahresperioden (2012-2017 und 2017-2022) in den Gemeinden und beim Kanton entwickelt haben.

Tabelle 12 Fiskalerträge

	Fiskalertrag			Ø jährliches Wachstum			Veränderung 2022 zu 2012
	2012	2017	2022	2012-2017	2017-2022	2012-2022	
Altdorf	19'822'102	21'110'712	23'868'265	1.3%	2.5%	1.9%	20.4%
Andermatt	3'064'538	5'963'585	7'184'894	14.2%	3.8%	8.9%	134.5%
Attinghausen	2'156'800	2'633'996	3'022'746	4.1%	2.8%	3.4%	40.1%
Bauen ¹				0.0%	0.0%	0.0%	
Bürglen	5'349'696	6'808'022	6'997'384	4.9%	0.6%	2.7%	30.8%
Erstfeld	5'806'120	7'449'141	7'007'091	5.1%	-1.2%	1.9%	20.7%
Flüelen	3'982'173	4'385'088	4'989'543	1.9%	2.6%	2.3%	25.3%
Göschenen	1'053'350	1'290'527	1'179'128	4.1%	-1.8%	1.1%	11.9%
Gurtellen	913'507	1'148'820	1'280'582	4.7%	2.2%	3.4%	40.2%
Hospental	326'864	473'801	389'943	7.7%	-3.8%	1.8%	19.3%
Isenthal	522'304	588'631	723'910	2.4%	4.2%	3.3%	38.6%
Realp	293'130	514'349	559'032	11.9%	1.7%	6.7%	90.7%
Schattdorf	8'713'199	12'846'207	11'024'806	8.1%	-3.0%	2.4%	26.5%
Seedorf ¹	3'127'515	3'601'687	3'641'453	2.9%	0.2%	1.5%	16.4%
Seelisberg	1'271'540	1'517'127	1'828'446	3.6%	3.8%	3.7%	43.8%
Silenen	2'707'045	3'708'014	3'272'064	6.5%	-2.5%	1.9%	20.9%
Sisikon	671'106	797'966	875'397	3.5%	1.9%	2.7%	30.4%
Spiringen	929'516	1'239'436	1'320'042	5.9%	1.3%	3.6%	42.0%
Unterschächen	780'245	926'286	1'061'008	3.5%	2.8%	3.1%	36.0%
Wassen	1'067'834	1'162'683	914'537	1.7%	-4.7%	-1.5%	-14.4%
Total	62'558'584	78'166'078	81'140'271	4.6%	0.7%	2.6%	29.7%
Kanton ²	65'285'882	77'488'807	85'332'754	3.5%	1.9%	2.7%	30.7%
Gesamttotal	127'844'466	155'654'885	166'473'025	4.0%	1.4%	2.7%	30.2%

¹ Die Erträge von Bauen wurden für die Jahre 2012 und 2017 bereits Seedorf zugeordnet

² exkl. Mfz-Steuer

Veränderung zwischen 40 - 50 Prozent

Veränderung grösser 50 Prozent

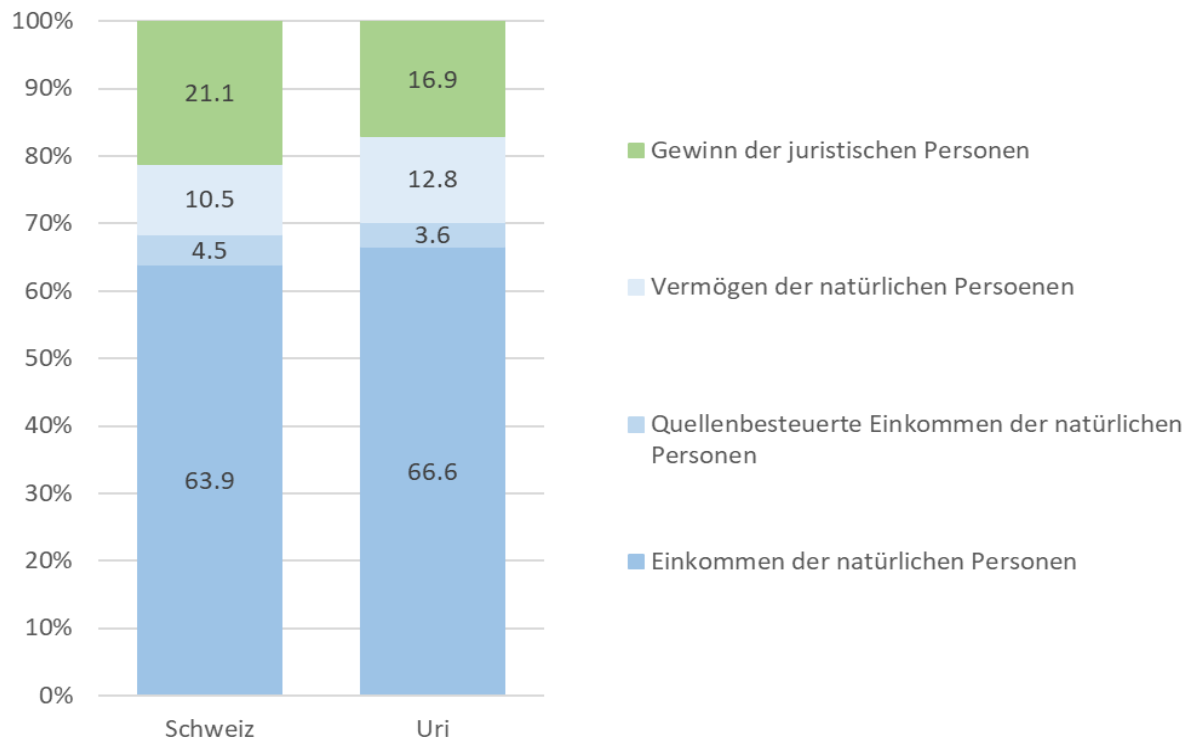
Die Gemeindesteuererträge haben seit 2012 bis 2022 von gut 62,5 auf 81,1 Mio. Franken (plus 29,7 Prozent) zugenommen (ohne die Steuerfussenkungen wäre die Zunahme noch grösser). Im gleichen Zeitraum stiegen die Kantonssteuererträge von knapp 65,3 auf 85,3 Mio. Franken (plus 30,7 Prozent). Die grün hinterlegten Gemeinden konnten eine Ertragssteigerung von grösser 40 Prozent (hellgrün) bzw. 50 Prozent (dunkelgrün) erzielen.

14.2 Ressourcenausgleich Bund

Das Ressourcenpotenzial basiert auf einem Dreijahresschnitt (beispielsweise basiert das Potenzial 2024 auf den Bemessungsjahren 2018, 2019 und 2020) der aggregierten Steuerbemessungsgrundlagen (ASG). Es widerspiegelt somit die wirtschaftliche Situation eines Kantons in den entsprechenden Jahren.

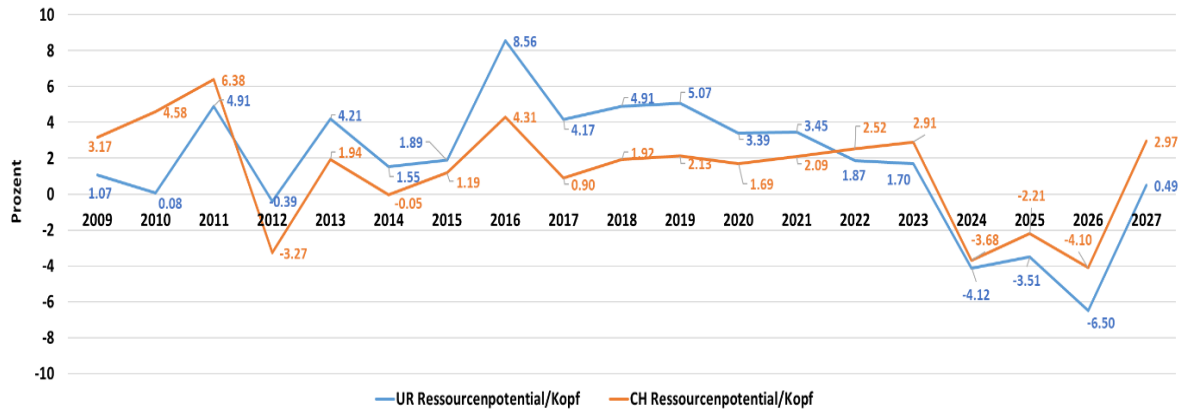
Folgende Abbildung zeigt die ASG-Bestandteile am Ressourcenpotenzial in Prozenten im 2024:

Tabelle 13 ASG-Bestandteile



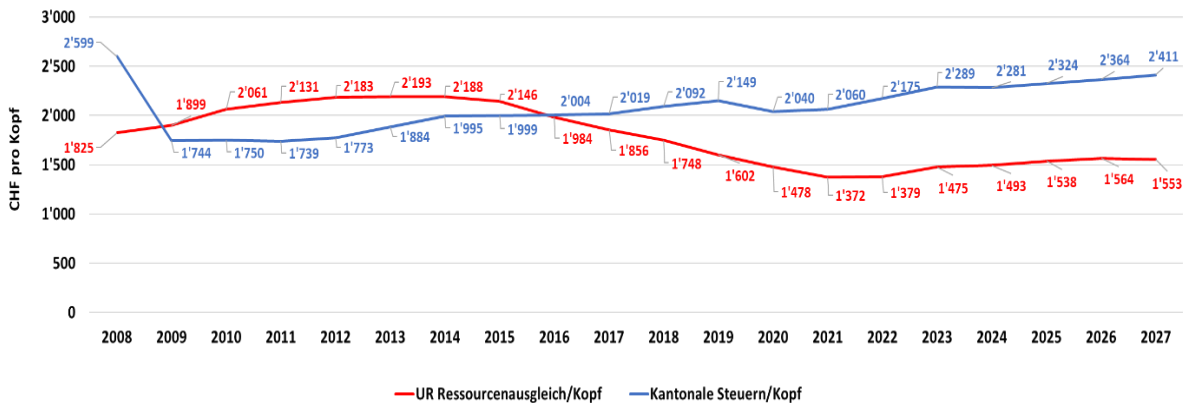
Wird das Ressourcenpotenzial pro Einwohner ins Verhältnis zum entsprechenden schweizerischen Mittel gesetzt, resultiert daraus der Ressourcenindex. Die kantonalen Ein- und Auszahlungen im Rahmen des Ressourcenausgleichs werden direkt durch den Ressourcenindex bestimmt. Kantone mit einem Ressourcenindex von über 100 Punkten sind ressourcenstark und zahlen entsprechend ihrer Ressourcenstärke und Bevölkerungszahl in den Ressourcenausgleich ein (horizontaler Ressourcenausgleich). Kantone mit einem Ressourcenindex von unter 100 Punkten gelten als ressourcenschwach und erhalten entsprechende Beiträge aus dem horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich. Der Ressourcenindex 2024 beträgt für Uri 70,6 Punkte. Die nachfolgende Grafik zeigt die Veränderung des Ressourcenpotenzials pro Kopf in Prozenten zum Vorjahr:

Tabelle 14 Veränderung Ressourcenpotenzial pro Kopf in Prozenten zum Vorjahr²



Daraus ist ersichtlich, dass Uri in den Jahren 2012 bis 2021 ein höheres Wachstum verzeichnete als der schweizerische Durchschnitt. Dadurch verbesserte er sich beim Ressourcenindex und dies führte dazu, dass Uri pro Kopf stetig weniger Ressourcenausgleich erhielt. Seit 2022 liegt das Wachstum in Uri jedoch wieder unter dem schweizerischen Durchschnitt, was zu höheren Erträgen aus dem Ressourcenausgleich Bund führt. (siehe nachfolgende Grafik).

Tabelle 15 Ressourcenausgleich versus kant. Steuererträge pro Kopf



Mit der Umsetzung der Steuerstrategie 2006 reduzierte sich der Steuerertrag im Jahr 2009 gegenüber dem Vorjahr deutlich. Danach resultierte der höchste pro Kopf-Ertrag aus den beiden Positionen Ressourcenausgleich und Kantonssteuern im Jahr 2014 mit 4'183 Franken (2'188 + 1'995). Im Jahr 2021 wurde mit 3'432 Franken (2'060 + 1'372) der vorerst tiefste Wert erzielt. Dies führte in der Erfolgsrechnung 2021 zu einem Minderertrag von gut 27 Mio. Franken im Vergleich zum Jahr 2014. Inzwischen hat sich die Situation etwas entspannt. Dank kontinuierlich steigenden Steuererträgen und leicht höheren Ressourcenerträgen stieg der pro Kopf-Ertrag für das Jahr 2023 auf 3'764 Franken (2'289 + 1'475), womit sich der Minderertrag gegenüber dem Jahr 2014 um gut 12 auf 15 Mio. Franken reduzierte.

² Im Rahmen der Abschaffung der Regelungen für kantonale Statusgesellschaften wurden einzelne Bemessungsfaktoren angepasst. Dadurch reduzierte sich das Niveau des Ressourcenpotenzials und die Veränderung zum Vorjahr viel ab 2024 negativ aus.

14.3 Ressourcenausgleich innerkantonal

Grundlage bildet der kantonale Ressourcenindex. Er basiert auf dem Ressourcenpotenzial einer Gemeinde, normiert pro Einwohner. Damit orientiert sich das Urner Modell stark am Ressourcenausgleich der NFA. Die Tatsache, dass natürliche Personen in den Gemeinden linear besteuert werden, macht die Ermittlung dieses Potenzials relativ einfach, da es auf dem effektiven Steuerertrag berechnet wird. Die Finanzierung des Ressourcenausgleichs erfolgt vertikal (Kanton aktuell 65 Prozent) und horizontal (Gemeinden aktuell 35 Prozent).

Der Ausgleich ist mit einem Anreizsystem ausgestattet. Auf der einen Seite wird einer Gemeinde, die zum horizontalen Ausgleich beiträgt, nur ein Teil der Mittel abgeschöpft. Auf der anderen Seite erhält eine Gemeinde, welche Ausgleichszahlungen empfängt, nicht den vollen Ausgleichsbetrag. Sie soll damit den Anreiz erhalten, zusätzliche Steuereinnahmen zu generieren. Mit diesem Anreiz sollen diejenigen Gemeinden belohnt werden, welche sich um die Erhöhung ihres Ressourcenpotenzials bemühen.

Mit der Überarbeitung des kantonalen Finanz- und Lastenausgleichs in Zusammenarbeit mit den Urner Gemeinden in den Jahren 2017 bis 2020 wurde das bis dahin starre Finanzierungssystem aufgebrochen. Dazu dient das neue Steuerelement «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich». Dieses Element bewirkt, dass bei der Einführung einer neutralen Zone die ressourcenstarken Gemeinden stärker in den Ressourcenausgleich eingebunden werden. Somit wird die Entlastung aus dem Steuerelement «Ausstattung/Abschöpfung» bei den ressourcenstarken Gemeinden durch das neue Steuerelement «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich» wieder kompensiert. Durch eine offene Gestaltung des Verhältnisses kann je nach Konstellation erreicht werden, dass die Divergenz ungefähr gleichgehalten werden kann. Zusätzlich wird beim Steuerelement «Ausstattung/Abschöpfung» die maximale mögliche neutrale Zone angepasst bzw. verkleinert. Mit der Kombination der beiden Steuerelemente kann das mit der NFA im Kanton Uri (NFAUR) eingeführte Anreizsystem für die Gemeinden im Gleichgewicht gehalten werden.

Nachfolgende Tabelle zeigt den neu im Gesetz verankerten Handlungsspielraum des Landrats bei der Festlegung der «Ausstattung und Abschöpfung» in Kombination mit entsprechenden Bandbreiten beim «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich».

Tabelle 16 Ausstattung/Abschöpfung

Ausstattung in Indexpunkten	Abschöpfung in Indexpunkten	Vertikale Finanzierung in %	Horizontale Finanzierung in %
100	100	65	35
99	101	65 bis 63	35 bis 37
98	102	65 bis 61	35 bis 39
97	103	65 bis 59	35 bis 41
96	104	65 bis 57	35 bis 43
95	105	65 bis 55	35 bis 45

Zahlenbeispiel (Basis FiLa 2021) für die Divergenz:

Tabelle 17 Zahlenbeispiel Divergenz, ohne und mit neutraler Zone

	Ausstattung 100 / Abschöpfung 100 Finanzierung V/H: 65/35 <i>[ohne neutrale Zone]</i>		Ausstattung 95 / Abschöpfung 105 Finanzierung V/H: 65/35 <i>[mit maximaler neutraler Zone]</i>		Ausstattung 95 / Abschöpfung 105 Finanzierung V/H: 55/45 <i>[mit maximaler neutraler Zone]</i>	
	Ausgleich pro Kopf in CHF	RA-Index nach Ausgleich	Ausgleich pro Kopf in CHF	RA-Index nach Ausgleich	Ausgleich pro Kopf in CHF	RA-Index nach Ausgleich
Ressourcenstärkste Gemeinde:	-605	162.81	-521	166.68	-669	159.81
Ressourcenschwächste Gemeinde:	981	96.77	872	91.69	872	91.69
Divergenz:		66.04		74.99		68.12

+ = zu Gunsten der Gemeinde / - = zu Lasten der Gemeinde

V = Vertikale Finanzierung in %

H = Horizontale Finanzierung in %

Durch die Schaffung einer neutralen Zone werden dem System finanzielle Mittel entzogen und somit weniger ausgeschüttet, weshalb die Divergenz zulasten der ressourcenschwachen Gemeinden steigt. Sie tragen deshalb einseitig die Folgen einer Reduktion der im Ressourcenausgleich zur Verfügung stehenden Mittel. Die fest definierten Parameter und das starre Finanzierungssystem vermögen die geringere Abschöpfung bei den ressourcenstarken Gemeinden nicht zu kompensieren.

Soll die Ausstattung und Abschöpfung angepasst und dem Ausgleichssystem Mittel entzogen werden, so kann die Divergenz nach erfolgtem Ausgleich nur dann in etwa gleich gehalten werden, wenn das Verhältnis zwischen horizontalem und vertikalem Ressourcenausgleich erhöht wird (siehe obige Tabelle 17, rechte Spalte) und die ressourcenstarken Gemeinden sich dadurch stärker am Ressourcenausgleich beteiligen. Um das abgestufte Anreizsystem fair einzusetzen, musste das vorhandene Steuerelement «Ausstattung und Abschöpfung» mit einem neuen Steuerelement «Verhältnis horizontaler vertikaler Ressourcenausgleich» ergänzt werden.

Mit der Flexibilität des Systems kann die Divergenz gezielter gesteuert werden. Die Bandbreite für die neutrale Zone (maximal 95 – 105 Indexpunkte) liegt in einer vernünftigen Grösse.

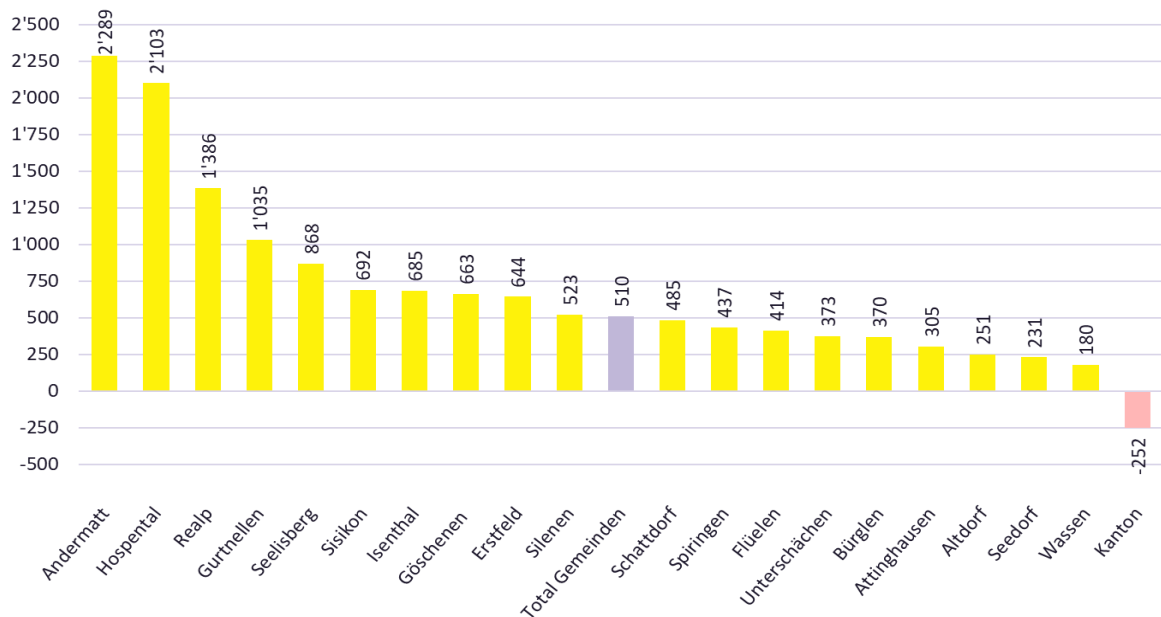
Mit der Inkraftsetzung des teilrevidierten Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes per 1. Januar 2021 wurden im Artikel 39b Übergangsbestimmungen u.a. folgende Ausgangsgrössen festgelegt:

- a) Der Ressourcenindex, ab welchem die Abschöpfung erfolgt, beträgt 100
- b) Die prozentuale horizontale Finanzierung durch die ressourcenstarken Gemeinden liegt bei 35 Prozent

14.4 Vergleich von Steuer- und Ressourcenausgleichsertrag (Kanton und Gemeinden)

Die Ertragsseite wird beim Kanton wie auch den Gemeinden massgeblich von den Steuer- und Ressourcenausgleichserträgen geprägt. Obwohl – im Unterschied zum Kanton – das Gros der Urner Gemeinden seit Einführung der NFAUR die Steuersätze erfreulicherweise senken konnten, verzeichnen sämtliche Gemeinden ein höheres pro Kopf-Wachstum aus diesen zwei Ertragspositionen als der Kanton (siehe nachfolgende Grafik):

Tabelle 18 Veränderung der Nettoerträge pro Kopf in Franken aus Steuern und RA (2022 gegenüber 2012)



Andermatt konnte den Nettoertrag aus diesen beiden Positionen (Steuern und Ressourcenertrag) seit dem Jahr 2012 um 2'289 Franken auf 4'612 Franken pro Kopf steigern. Bei Wassen betrug die Steigerung 180 Franken (von 2'353 auf 2'533 Franken). Im Durchschnitt aller Gemeinden betrug die Ertragszunahme 510 Franken (von 1'923 auf 2'433 Franken). Anders sieht die Situation beim Kanton aus. Bei ihm nahm der pro Kopf-Ertrag um 252 Franken ab (von 4'154 auf 3'902 Franken). Diese negative Entwicklung ist dem deutlich tieferen Ertrag aus dem Ressourcenausgleich Bund geschuldet.

14.5 Fazit

Innerkantonale kann der Landrat mit dem neuen Steuerelement «Verhältnis horizontaler/vertikaler Ressourcenausgleich» erstmals im Rahmen des Wirkungsberichts 2024 die ressourcenstarken Gemeinden stärker an der Finanzierung des Ressourcenausgleichs beteiligen (maximal bis 45 Prozent). Dies würde beim Kanton aktuell (FiLa 2023) zu einer maximalen Entlastung von gut 1,4 Mio. Franken führen. Allerdings gilt auch zu berücksichtigen, dass sich die innerkantonale Ressourcenausgleichssumme - auch getrieben durch die erfreuliche Entwicklung in Andermatt - erhöht hat: von 3,8 Mio. Franken im Jahr 2008 auf 6,5 Mio. Franken im Jahr 2023.

Andererseits belief sich der Minderertrag des Kantons beim Ressourcenausgleich Bund im Jahr 2023 auf gut 9 Mio. Franken (Ressourcenausgleich 2023: 54,2 Mio. Franken und 2008: 63,4 Mio. Franken).

15 Wirkung Defizitbeschränkung auf innerkantonalen Globalbilanzausgleich

15.1 Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons Uri (RB 3.2110)

Mit dem neuen Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons Uri wurde die Schuldenbremse grundlegend angepasst und aus der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) herausgelöst.

Im Zentrum der neuen Schuldenbremse steht nach wie vor eine auf die Dauer ausgeglichene Rechnung. Defizite sind aber explizit auch über eine längere Periode zulässig, sofern noch genügend Reserven vorhanden sind. Gebremst wird, indem das zulässige budgetierte Defizit in einem Jahr auf 12 Prozent der Nettoerträge aus kantonalen Steuern begrenzt wird. Bei Nicht-Einhaltung der Schuldenbremse greifen neu Sanktionen: Der Regierungsrat muss Massnahmen präsentieren, wie er die Vorgaben der Schuldenbremse einhalten kann. Lehnt der Landrat die Massnahmen ab, wird automatisch der Steuerfuss erhöht. Umgekehrt ist auch vorgesehen, dass der Steuerfuss gesenkt wird, wenn die Rechnungsergebnisse wieder positiv werden. Die politischen Mitwirkungsrechte des Volks bei einer Steuerfussanpassung bleiben mittels fakultativen Referendums gewahrt.

Die neue Schuldenbremse erlaubt den Abbau des vorhandenen Bilanzüberschusses auch ohne Bilanzbereinigung. Die Schuldenbremse wurde gegenüber bisher gelockert; im Gegenzug verzichtete man aber bewusst auf sämtliche finanzpolitischen Instrumente. Die aktuelle Schuldenbremse ist nicht auf finanzpolitische Instrumente ausgelegt. Der künftige Umgang mit finanzpolitischen Instrumenten wird im Zusammenhang mit dem Motion von Christian Schuler zur Änderung der Urner Finanzpolitik zu behandeln sein.

15.2 Globalbilanzausgleich

Mit der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes, das per 1. Januar 2021 in Kraft trat, wurde ein Ausgleich für die Globalbilanz «Globalbilanzausgleich» vom Kanton an die Gemeinden eingeführt, der sich nach der Gesamtglobalbilanz ausrichtet und die Nettobelastungen der Gemeinden ausgleicht. Anhand der erstellten Globalbilanz – durchschnittliche Werte über drei Jahre (2016, 2017 und 2018) gemittelt – wurde ein Globalbilanzausgleichswert ermittelt und in einer Übergansbestimmung innerhalb des FiLaG festgehalten. Dieser wird in der Form eines zweckfreien Pauschalbeitrags pro Einwohner jährlich innerhalb des Finanz- und Lastenausgleichs ausgeglichen.

Der Globalausgleichswert ist solange gleich, bis es zur ersten Auslösung eines «Solidarbeitrags der Gemeinden» an den Kanton kommt. Dies geschieht sobald der Kanton in eine Notlage gerät. Eine Notlage liegt vor, wenn der Regierungsrat dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss dem Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons³ vorlegen muss. Jedoch muss gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser als die Nettoschuld II der Gemeinden sein. Werden diese Bedingungen erfüllt, tragen die Gemeinden den paritätischen Kostenanteil - wie der Kanton - zulasten des Globalbilanzausgleichs, bis dieser Null beträgt.

15.3 Anwendung der Schuldenbremse

In den Budgets der Jahre 2021 bis 2023 konnte der Regierungsrat - dank restriktiver Budgetierung - die Schuldenbremse einhalten. Der rekordhohe Verlust der SNB im Geschäftsjahr 2022 und die Normalisierung der Energiepreise führten jedoch dazu, dass im Budget 2024 keine SNB-Ablieferung und deutlich tiefere Erträge aus den Energiebezugsrechten Amsteg und Wassen eingestellt werden konnten. Trotz kostenseitiger Kürzungen in der Höhe von gut 10 Mio. Franken konnten diese Ausfälle

³ Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri RB 3.2110, Artikel 3

nicht genügend kompensiert werden und das Gesamtergebnis 2024 wies ein Minus von knapp 16,9 Mio. Franken aus (zulässiges Defizit minus 12 Mio. Franken). Der Regierungsrat legte deshalb - gestützt auf das neue Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons Uri - ein Massnahmenpaket mit einer Wirkung von knapp 5,5 Mio. Franken vor.

Am 13. Dezember 2023 behandelte der Landrat das Budget 2024. Dabei folgte er den Anträgen der landrätlichen Finanzkommission grossmehrheitlich, was zu einer Verbesserung des Gesamtergebnisses um 3,3 Mio. Franken auf neu minus 13,6 Mio. Franken führte. Unter Berücksichtigung der drei vom Landrat gutgeheissenen Massnahmen in der Höhe von insgesamt 1,57 Mio. Franken und des Solidarbeitrags der Gemeinden in gleicher Höhe konnte die Schuldenbremse eingehalten werden.

15.4 Fazit

Der Globalbilanzausgleich kann in einer Notlage des Kantons, die mit der neuen Schuldenbremse ermittelt wird, als Solidarbeitrag der Gemeinden genutzt werden. Im Unterschied zum Härtefallausgleich bei Einführung der NFAUR ist der Globalbilanzausgleich zeitlich nicht befristet, sondern hängt von der künftigen Entwicklung der Kantonsfinanzen ab.

Die aus der Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes hervorgegangene Nettobelastung der Gemeinden wird somit auf unbestimmte Zeit ausgeglichen. Allerdings wäre die Vorlage ohne diesen Kompromiss nicht mehrheitsfähig gewesen.

Der enorme Widerstand der Gemeinden gegen eine Geltendmachung des Solidarbeitrags im Budgetprozess 2024 einerseits und die breite Unterstützung für ihr Anliegen durch den Landrat andererseits machten die Anwendung der Defizitbeschränkung (Gesetz zum Haushaltgleichgewicht des Kantons Uri) in Kombination mit dem Globalbilanzausgleich aus dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) zur grossen Herausforderung. In der Folge wurden am 13. Dezember 2023 drei Vorstösse eingereicht:

- Postulat CVP – Die Mitte zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024
- Motion FIKO zur Anpassung der Regelung betreffend Defizitbeschränkung
- Motion Schuler Christian zur Änderung der Urner Finanzpolitik

Mit dem vorliegenden Bericht werden die Forderungen des Postulats erfüllt. Die Beantwortung der beiden Motionen basiert auf den Erkenntnissen dieses Berichts.

VI. Zusammenfassung der Finanzlage des Kantons Uri

Die aktuelle Finanzlage kann im Hinblick auf das vorgeschlagene Massnahmenpaket wie folgt beurteilt werden:

16 Stärken / Chancen

- Uri verfügt auch Ende 2023 über einen hohen Bilanzüberschuss.
- Die neue Schuldenbremse lässt angemessene Defizite zu.
- Uri ist steuerlich sowohl für natürliche wie juristische Personen attraktiv.
- Die Steuererträge nehmen stetig zu und weil das Wachstum jedoch leicht tiefer ist als der CH-Durchschnitt, profitiert Uri seit kurzem zusätzlich von höheren Erträgen aus dem Ressourcenausgleich Bund.
- Die Urner Kantonalbank verfügt über ein hohes Eigenkapital und schreibt gute Ergebnisse.
- Aus der Neukonzessionierung Lucendo sind ab dem Jahr 2025 höhere Erträge zu erwarten.
- Zukunftsträchtige Investitionen wie der Um- und Neubau Kantonsspital sowie die West-/Ost-Verbindung sind weit fortgeschritten.
- Der Kantonsbahnhof Altdorf mit seinen neuen Buslinien ist für Pendlerinnen und Pendler attraktiv.
- Mit der Werkmatt steht Raum für die wirtschaftliche Entwicklung im Urner Unterland bereit.
- Das Tourismusresort Andermatt entwickelt sich vielversprechend weiter.
- Mit dem Projekt Verkehrsdrehscheibe Göschenen wird Potenzial entlang der Gotthardbahnstrecke erschlossen.
- Im Strategie- und Regierungsprogramm 2020-2024+ werden die konkreten Ziele definiert, die der Regierungsrat erreichen will.

17 Schwächen / Risiken

- Die hohen Nettoinvestitionen und die negativen Ergebnisse der Erfolgsrechnung führen zu einem raschen Anstieg der Nettoschuld.
- Nebst den künftig höheren Abschreibungen und Zinsen wird die Kantonsrechnung längerfristig auch durch den Unterhalt dieser Anlagen zusätzlich belastet.
- Die Eigenkapitalquote ist deutlich gesunken.
- Die praktisch ausschliessliche Finanzierung mit Fremdkapital hat längerfristig erhebliche Zinsfolgen.
- Erhöht sich die Disparität unter den Urner Gemeinden, dann finanziert der Kanton (vertikal) den höheren Ressourcenausgleich zu 65 Prozent.
- Die Teilrevision des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes hat zwar die Schwachstellen bezüglich Subsidiarität und fiskalischer Äquivalenz beseitigt, mit der gleichzeitigen Einführung des Globalbilanzausgleichs den Kanton aber finanziell nicht entlastet.
- Der Steuerwettbewerb in der Zentralschweiz spielt; für den Kanton Uri sind Steuersenkungen in den nächsten Jahren jedoch – angesichts sich abzeichnender negativer Ergebnisse in der Erfolgsrechnung – politisch nur schwer umsetzbar.
- Die Volatilität der Ergebnisse der Schweizerischen Nationalbank.
- Die Strommarktprognosen stimmen wenig zuversichtlich.

VII. Massnahmenpaket 2024

18 Notwendigkeit eines Massnahmenpakets

Dank dem Anteil am Goldverkauf der Nationalbank im Jahr 2005, den zusätzlich erhaltenen freien Mitteln durch den neuen Finanz- und Lastenausgleich ab 2008 und dem, im Wissen der beschlossenen Grossprojekte, zurückhaltenden Ressourceneinsatz konnte eine starke Eigenkapitalbasis (hoher Bilanzüberschuss) geschaffen werden. Allerdings resultierte im Jahr 2020 erstmals nach 15 Jahren wieder ein negatives Ergebnis in der Erfolgsrechnung und die Ergebnisse 2021 und 2022 waren nur dank rekordhohen Erträgen aus der Gewinnausschüttung SNB sowie Energiebezugsrechten (Amsteg/Wassen) positiv. Die Abhängigkeit von diesen Sondereffekten (Ausfall Ablieferung SNB und deutlich tieferer Ertrag aus den Energiebezugsrechten) zeigte sich im Jahresergebnis 2023 mit minus 20,5 Mio. Franken deutlich. Das Budget 2024 wurde unter Berücksichtigung dieser erschwerten Bedingungen zu einem echten Prüfstein. Die Abmachung mit den Gemeinden bezüglich eines Solidarbeitrags bei einer Notlage des Kantons erwies sich praktisch als unantastbar und führte letztlich auch zu entsprechenden politischen Vorstössen.

Der Finanzplan 2024 bis 2027 wie auch die Langfristplanung 2024 bis 2038 deuten ebenfalls für die kommenden Jahre auf eine deutliche Verschlechterung der finanziellen Situation des Kantons hin. Gleichzeitig wächst aber bereits der Druck auf Steuersenkungen, um im Steuerwettbewerb mithalten zu können und das Ziel des Finanzleitbilds «Der Kanton belegt bei der Steuerbelastung der natürlichen Personen und bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen einen Platz im vordersten Drittel» nicht aus den Augen zu verlieren.

Am 26. März 2024 hat der Landrat auf Antrag des Regierungsrats das Postulat der CVP – Die Mitte zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 als erheblich erklärt. Der Regierungsrat sieht sich damit in seiner Absicht bestärkt, ein substanzielles Massnahmenpaket zu erarbeiten und umzusetzen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Bilanzüberschuss kontrolliert abgebaut wird und rechtzeitig wieder ausgeglichene Ergebnisse möglich werden.

19 Grundsätze und Rahmenbedingungen

- Das Massnahmenpaket orientiert sich an den Grundsätzen des Finanzleitbilds für den Kanton Uri vom Mai 2021.
- Die einzelnen Massnahmen müssen einen substanziellen Beitrag für einen längerfristig ausgeglichenen Finanzhaushalt leisten.
- Eine Steuerfusserhöhung ist keine vorgesehene Massnahme im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 des Gesetzes zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri (RB 3.2110).⁴
- Die Wirkung der einzelnen Massnahmen lässt sich messen.
- Wird mit einer Massnahme ein Beitrag von Gemeinden oder Dritten erwartet, sind diese rechtzeitig und angemessen in den Erarbeitungsprozess einzubeziehen.

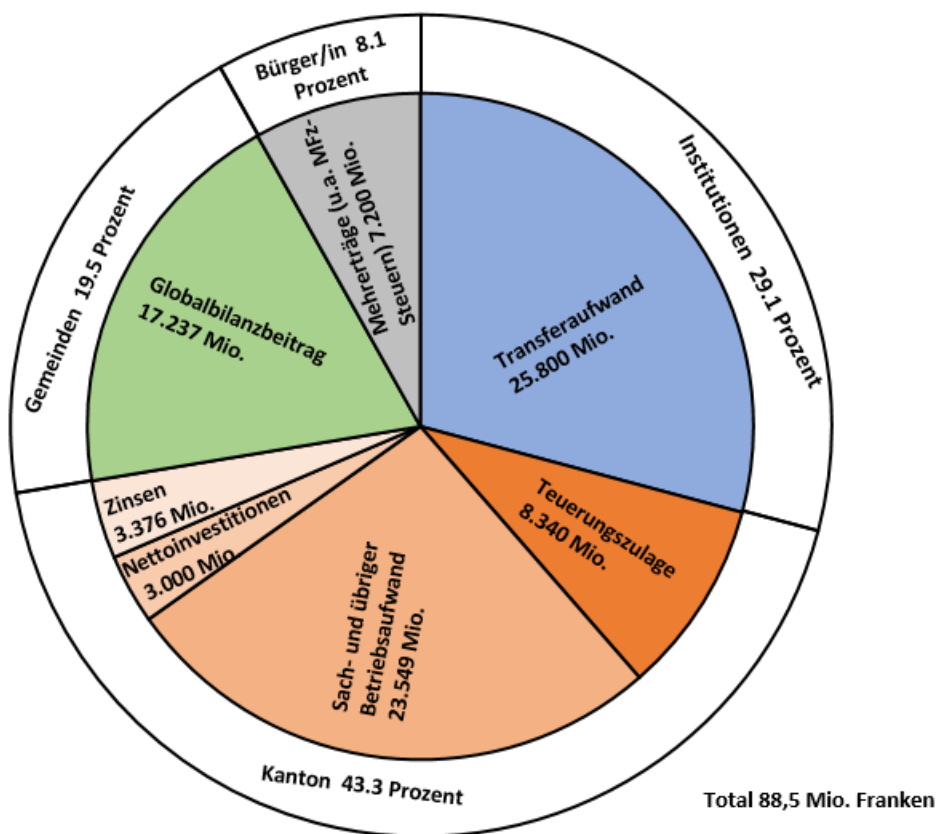
⁴ Lehnt der Landrat jedoch Verbesserungsmassnahmen ab, so wird zur Kompensation der abgelehnten Massnahmen der Steuerfuss so weit in Schritten von einem Prozentpunkt erhöht, bis die Vorgaben der Defizitbeschränkung eingehalten sind (Artikel 4; Gesetz zum Haushaltsgleichgewicht des Kantons Uri; RB 3.2110).

- Auswirkungen von Kürzungen auf die Leistungserbringung und -vereinbarungen sind transparent aufzuzeigen, so dass die nötigen Entscheide bewusst getroffen werden können.
- Die Massnahmen erfordern vielfach Entscheide der politischen Behörden, für deren Prozess die notwendige Zeit einzuräumen ist. Zudem gilt zu beachten, dass die Umsetzung der politisch beschlossenen Massnahmen vertragliche Anpassungen mit entsprechenden Fristen erfordert.

20 Massnahmen

Unter Berücksichtigung der Grundsätze und Rahmenbedingungen hat die Finanzdirektion mehrere Massnahmenvorschläge (Bereiche) erarbeitet. Die einzelnen Massnahmen werden kurz beschrieben, Mitwirkende werden vorgeschlagen, der zeitliche Ablauf wird aufgezeigt und es liegt eine Schätzung der finanziellen Wirkung vor. Zusammenfassend zeigt nachfolgende Grafik die Massnahmen (Bereiche) und deren geschätztes Wirkungspotenzial in den Jahren 2025 bis 2030 (innerer Kreis).

Tabelle 19 Wirkung Massnahmenpaket (2025 bis 2030)



Das Gesamtpotenzial (2025 bis 2030) beläuft sich auf insgesamt 88,5 Mio. Franken. Ab dem Jahr 2030 resultiert eine geschätzte jährliche Wirkung von rund 25,4 Mio. Franken. Der äussere Kreis zeigt die prozentuale Beteiligung der Träger. Dabei fällt mit 43,3 Prozent der deutlich grösste Anteil auf den Kanton (Verwaltung).

Im Rahmen der Mitwirkung durch die Direktionen wurden die Vorschläge der Finanzdirektion kritisch geprüft und weitere Vorschläge eingebracht (siehe Ziffer 20.7).

20.1 Massnahme A: Handlungsspielraum beim Transferaufwand (Leistungs- und Programmvereinbarungen) nutzen

20.1.1 Beschreibung

Der Transferaufwand setzt sich zusammen aus den Sachgruppen: Erträge an Dritte, Entschädigungen an Gemeinwesen, Finanzausgleich, Beiträge an Gemeinwesen und Dritte, Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen, Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen, Abschreibungen Investitionsbeiträge und übriger Transferaufwand.

Wie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, hat der Transferaufwand (A) in der Kantonsrechnung seit dem Jahr 2014 bis 2023 im Durchschnitt jährlich um 2,78 Prozent zugenommen und betrug Ende 2023 knapp 219 Mio. Franken. Der Konsumentenpreisindex (B) wies im gleichen Zeitraum ein durchschnittliches Wachstum von lediglich 0,56 Prozent aus. In den Spalten R 2024 bis R 2030 wurden die entsprechenden Wachstumsraten von 2,78 bzw. 0,56 Prozent fortgeschrieben. Die Zeile C zeigt eine mögliche Entwicklung, wenn für die Jahre 2024 und 2025 das Wachstum der letzten zehn Jahre (2,78 Prozent) fortgeschrieben und ab dem Jahr 2026 mit einem um $\frac{1}{4}$ tieferen Wachstum (2,09 Prozent) gerechnet wird.

Tabelle 20 Transferaufwand

Werte in Mio. Franken

Bezeichnung	R 2014	R 2023	Ø Wachstum	R 2024	R 2025	R 2026	R 2027	R 2028	R 2029	R 2030
A) Total Transferaufwand	171.0	218.9	2.78	225.0	231.3	237.7	244.3	251.1	258.1	265.3
B) Konsumentenpreisindex Ø Wachstum 2014 bis 2023		218.9	0.56	220.2	221.4	222.6	223.9	225.1	226.4	227.7
C) 2024 und 2025 Ø Wachstum von 2014-2023 fortschreiben Ab 2026 Wachstumsreduktion um $\frac{1}{4}$ ($2.78 * 0.75$)		218.9	2.78	225.0	231.3					
		218.9	2.09			236.1	241.0	246.1	251.2	256.5
Minderkosten (A - C)				0	0	1.6	3.3	5.1	6.9	8.9
Minderkosten kumuliert									25.8	

Gegenüber der Fortschreibung mit dem bisherigen Wachstum würden mit der Wachstumsreduktion in den Jahren 2026 bis 2030 Minderkosten von kumuliert 25,8 Mio. Franken resultieren.

Im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen gilt es, sämtliche Transferaufwendungen näher zu analysieren. Dabei geht es einerseits darum abzuklären, wo, ab wann und in welchem Umfang bei einzelnen Positionen Einfluss genommen werden kann. Mögliche Spielräume für Kostensenkungen, Einfrieren von Positionen oder Reduzieren des jährlichen Wachstums sollen dem Regierungsrat als Entscheidungsgrundlage unterbreitet werden.

Andererseits können aus den Überprüfungen auch Lösungen hervorgehen, die zu Aufgabenverschiebungen zwischen Kanton und Gemeinden führen (beispielsweise im laufenden Projekt Weiterentwicklung der Langzeitpflege im Kanton Uri). In diesen Fällen ist allenfalls die Finanzierung neu zu regeln.

20.1.2 Mitwirkende

Für die Analyse des Transferaufwands sollen die betroffenen Direktionen und wo nötig auch Gemeindevertreter/innen und Dritte (Leistungserbringende) einbezogen werden.

20.1.3 Zeitraum

4. Quartal 2024	Projektstart
Sommer 2025	Entscheidungsgrundlagen können dem Regierungsrat unterbreitet werden
Ab 2026	Umsetzung erster Massnahmen

20.1.4 Finanzielle Wirkung

Kurzfristig dürfte die finanzielle Wirkung eher bescheiden ausfallen, da viele Positionen auf Leistungsvereinbarungen mit mehrjähriger Laufzeit basieren. Mittelfristig sollte es aber zumindest möglich sein, das in den letzten zehn Jahren teilweise sehr hohe Kostenwachstum etwas zu bremsen.

20.2 Massnahme B: Wachstumsbegrenzung, Einfrieren oder Kürzen des Aufwands bei ausgewählten Positionen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand

20.2.1 Beschreibung

Wie aus nachfolgender Tabelle ersichtlich ist, betrug das durchschnittliche Wachstum seit 2014 im Bereich Sach- und übriger Betriebsaufwand (Konto 31⁵) 1,97 Prozent. Es liegt damit deutlich über dem Konsumentenpreisindex, der im gleichen Zeitraum ein durchschnittliches Wachstum von lediglich 0,56 Prozent aufwies. Auf der dreistelligen Kontoebene sind die Veränderungen teilweise sehr unterschiedlich (-4,45 Prozent bis +5,20 Prozent).

Das Konto Dienstleistungen und Honorare liegt zwar mit 1,28 Prozent deutlich unter dem Durchschnitt, ist aber absolut mit 22,5 Mio. Franken im Jahr 2023 sehr bedeutend (knapp 42 Prozent des Totals aus Sach- und übrigem Betriebsaufwand). Hinzu kommt, dass Aufträge an externe Dritte vielfach auch aus finanzieller Sicht Sinn machen, damit keine unnötigen Strukturkosten entstehen.

⁵ Exkl. Konto 2116.3120.03 Ver- und Entsorgung elektr. Energie und Konto 2417.3144.01 Baulicher Unterhalt KSU. Diese zwei Konten weisen zwischen einzelnen Jahren a.o. hohe Schwankungen aus und wurden deshalb ausgeklammert.

Tabelle 21 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Werte in TCHF

Konto	Kontobezeichnung	R 2014	R 2023	Ø Wachstum Reduktion 100%	R 2024	R 2025	R 2026	R 2027	R 2028	R 2029	R 2030
310	Material- und Warenaufwand	6'098	5'690	-0.77							
311	Nicht aktivierbare Anlagen	2'940	4'469	4.77							
312	Ver- und Ents. Liegensch. VV Wasser, Energie	1'491	1'643	1.08							
313	Dienstleistungen und Honorare	20'106	22'541	1.28							
314	Baulicher und betrieblicher Unterhalt	6'333	8'744	3.65							
315	Unterhalt Mobilien und immater. Anlagen	4'472	7'059	5.20							
316	Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgb.	1'006	1'190	1.88							
317	Spesenentschädigungen	1'400	1'386	-0.11							
318	Wertberichtigungen auf Forderungen	1'033	686	-4.45							
319	Verschiedener Betriebsaufwand	392	558	4.00							
31	Sach- und übriger Betriebsaufwand*	45'269	53'966	1.97	55'030	56'115	57'221	58'350	59'500	60'673	61'869
				0.00		55'030	55'030	55'030	55'030	55'030	55'030
	Minderkosten					-1'085	-2'191	-3'320	-4'470	-5'643	-6'840
	Minderkosten kumuliert								-23'549		

* exkl. Konto 2116.3120.03 Ver- und Entsorgung elektr. Energie und Konto 2417.3144.01 Baulicher Unterhalt KSU

Diese zwei Konten weisen zwischen einzelnen Jahren a.o. hohe Schwankungen aus und wurden deshalb ausgeklammert.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand soll näher analysiert werden. Dabei soll bei den Dienstleistungen und Honoraren geprüft werden, ob das Niveau in den nächsten Jahren nicht deutlich gesenkt werden kann (beispielsweise auf den Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018 von rund 21,2 Mio. Franken). Insgesamt sollen dem Regierungsrat mögliche Spielräume für Kostensenkungen, Einfrieren von Positionen oder Reduzieren des jährlichen Wachstums aufgezeigt werden, die im Bereich Sach- und übriger Betriebsaufwand mindestens zu den mittels Simulation ermittelten Minderkosten führen. Diese wurden wie folgt ermittelt: Fortschreibung des durchschnittlichen Wachstums der Jahre 2014 bis 2023 für das Jahr 2024 und ab 2025 bis 2030 Hinterlegen eines Nullwachstums bzw. Einfrieren der Ausgaben. Gegenüber der bisherigen Wachstumsentwicklung von 1.97 Prozent könnte so bis Ende 2030 eine kumulierte Verbesserung von 23,5 Mio. Franken erzielt werden.

20.2.2 Mitwirkende

Für die Analyse des Sach- und übrigen Betriebsaufwands sollen alle Direktionen einbezogen werden.

20.2.3 Zeitraum

- | | |
|-----------------|--|
| 4. Quartal 2024 | Projektstart |
| 1. Quartal 2025 | Entscheidungsgrundlagen können dem Regierungsrat unterbreitet werden |
| Ab 2026 | Umsetzung erster Massnahmen im Rahmen des Budgetprozesses |

20.2.4 Finanzielle Wirkung

Vorausgesetzt, dass der Regierungsrat die entsprechenden Sparziele für das Budget 2026 und den Finanzplan 2026 bis 2029 Ende März 2025 vorgibt, tritt die finanzielle Wirkung rasch ein. Wäre dieses Wachstum in den letzten vier Jahren (2020 bis 2023) bereits um 50 Prozent tiefer gewesen, so hätte der Kanton in diesem Zeitraum insgesamt 12,7 Mio. Franken eingespart.

20.3 Massnahme C: Reduzierte Teuerungszulage

20.3.1 Beschreibung

Gemäss Artikel 43 Personalverordnung (PV; RB 2.4211) kann der Regierungsrat die Lohnsätze jeweils auf Jahresanfang ganz oder teilweise der Teuerung anpassen. Der Stand des Landesindex der Konsumentenpreise Ende November ist dabei richtungweisend. Gestützt auf Artikel 43 Absatz 2 PV lässt sich der Regierungsrat bei seiner Teuerungsentscheid von der Wirtschaftslage und der Lage der Kantonsfinanzen leiten. Er kann die nicht ausgeglichene Teuerung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise wieder ausgleichen.

Im Rahmen des Spar- und Massnahmenpakets zum Budget 2024 hat der Regierungsrat der schlechten Finanzlage des Kantons Rechnung getragen und die offizielle Jahresteuern von 1,4 Prozent mit 1,1 Prozent nur teilweise ausgeglichen.

Das Bundesamt für Statistik (BfS) prognostiziert für das Jahr 2024 eine Jahresteuern von 1,5 Prozent und für das Jahr 2025 von 1,1 Prozent⁶.

Für die Anpassung der Teuerung soll als Messgrösse das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ab dem Jahr 2019 dienen. Im Jahr 2023 belief sich das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung auf minus 5,9 Mio. Franken (siehe Tabelle 21).

Solange das kumulierte Jahresergebnis der Erfolgsrechnung negativ bleibt und die offizielle Teuerung mehr als 0,5 Prozent beträgt, erfolgt eine Kürzung um 0,5 Prozentpunkte. Liegt die offizielle Teuerung bei 0,5 Prozent oder tiefer, erfolgt keine Kürzung.

Wird das kumulierte Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung wieder positiv, wird der Teuerungsrückstand wieder sukzessive (maximal 0,5 Prozentpunkte Zuschlag auf die offizielle Jahresteuern) ausgeglichen (siehe dazu Beispiel: Tabelle 21).

20.3.2 Mitwirkende

Die vorgeschlagene Massnahme soll unter Einbezug der Personalverbände geprüft werden.

20.3.3 Zeitraum

September 2024	Projektstart
November 2024	Entscheidungsgrundlagen können dem Regierungsrat unterbreitet werden
Ab 2025	Umsetzung im Rahmen der Festlegung der Teuerungszulage für das Jahr 2025

20.3.4 Finanzielle Wirkung

In nachfolgender Tabelle wurde die mögliche Wirkung mittels getroffener Annahmen ermittelt.

⁶ Konjunkturtendenzen SECO / Frühjahr 2024

Tabelle 22 Wirkung Personalaufwand

Werte in Mio. Franken

Bezeichnung	IST					Annahmen							
	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ^a	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
Gesamtergebnis ER	6.8	-8.2	-0.4	16.4	-20.5	-5.0	0.0	5.0	7.0	7.0	7.0	7.0	
Gesamtergebnis ER kumuliert	6.8	-1.4	-1.8	14.6	-5.9	-10.9	-10.9	-5.9	1.1	8.1	15.1	22.1	
Löhne Verw. + Betriebspers.					75.4								
Löhne Lehrpersonen					12.6								
Total (Konto-Gr. 301 + 302)					88.0 ^b								
Kürzungsentscheid Dez. 2023						0.29	0.29	0.29	0.29	0.29	0.29	0.29	
Kürzungsentscheid Dez. 2024							0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	
Kürzungsentscheid Dez. 2025								0.44	0.44	0.44	0.44	0.44	
Kürzungsentscheid Dez. 2026									0.44	0.44	0.44	0.44	
Kürzungsentscheid Dez. 2027										0.44	0.44	0.44	
Kompensationsent. Dez. 2028											-0.44	-0.44	
Kompensationsent. Dez. 2029												-0.44	
Wirkung pro Jahr						0.29	0.73	1.17	1.61	2.05	1.61	1.17	
Wirkung kumuliert (2025-2030)										8.34			

^{a)} Durch Regierungsrat beschlossene Kürzung von 0.33 Prozent zu ordentlicher Teuerung (RRB vom 19. Dezember 2023)

^{b)} Der Lohnaufwand von 88 Mio. Franken im Jahr 2023 wird der Einfachheit halber für die Jahre 2024 bis 2030 verwendet.

Mit Ausnahme für das Jahr 2024 wurde eine Kürzung bzw. Kompensation von 0,5 Prozent jeweils vom Total der Lohnsumme aus der Kontogruppen 301 (Verwaltung und Betriebspersonal) und 302 (Lehrpersonen) vorgenommen. In obiger Simulation wird das kumulierte Gesamtergebnis im Jahr 2027 erstmals wieder positiv. Der Regierungsrat würde in diesem Fall im Dezember 2028 für das Jahr 2029 eine Kompensation von 0,5 Prozentpunkten beschliessen.

20.4 Massnahme D: Streichung des Globalbilanzausgleichs und des Solidarbeitrags der Gemeinden

20.4.1 Beschreibung

Ausgangslage:

Gemäss dem Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG), Artikel 29²⁶ leisten die Gemeinden einen Solidarbeitrag an den Kanton:

- wenn der Regierungsrat beauftragt wird, dem Landrat zum Budget Massnahmen zur Verbesserung gemäss Gesetz des Haushaltsgleichgewichts des Kantons vorzulegen und
- gleichzeitig im letzten verfügbaren Rechnungsjahr die Nettoschuld II des Kantons grösser ist als die Nettoschuld II der Gemeinden.

Der Solidarbeitrag entspricht dabei jeweils dem paritätischen Kostenanteil der durch den Regierungsrat eingereichten Verbesserungsmassnahmen an den Landrat. Ist der Solidarbeitrag grösser als der aktuelle Globalbilanzausgleichswert, so gilt der aktuelle Globalbilanzausgleichswert als Solidarbeitrag der Gemeinden.

Diese Regelung wurde im Rahmen der Aufgabenteilung und Teilrevision des Finanz- und Lastenaus-

gleichs zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Kanton Uri eingeführt (1. Januar 2021). Sie bezweckt die vorübergehende Abfederung der Mehrbelastungen der Gemeinden mittels eines Globalbilanzausgleichs - im Sinne eines Härteausgleichs -, der die Globalbilanz für den Kanton und die Gesamtheit der Gemeinden ausgleicht. Dieser wird gemäss einem Mechanismus reduziert, sofern der Kanton in eine finanzielle Notlage gerät. Der Globalbilanzausgleich und der Solidarbeitrag der Gemeinden trugen dem politischen Willen von Kanton und Gemeinden Rechnung, eine für alle tragbare Lösung zu finden.

Zur Einhaltung der Defizitbeschränkung im Budget 2024 musste der Regierungsrat dem Landrat ein Spar- und Massnahmenpaket vorlegen. Nach intensiver Budgetdebatte anlässlich der Landratssession vom 13. Dezember 2023 wurden nebst Budgetkürzungen drei Massnahmen mit einer Wirkung von insgesamt 1,574 Mio. Franken beschlossen. Damit kommt auch der Solidarbeitrag, der dem paritätischen Kostenanteil der Verbesserungsmassnahmen entspricht, zur Anwendung.

Damit sich die Gemeinden auf diese Mindereinnahmen vorbereiten können, ist der Regierungsrat im Sinne eines Entgegenkommens bereit, die Kürzung des Globalbilanzausgleichs gestaffelt und erstmals im Jahr 2025 vorzunehmen. Die Gemeinden erhalten dadurch mehr Zeit, um sich ihrerseits in ihren Finanzplanungen auf die Mindererträge einstellen zu können.

Die Kürzungen des Globalbilanzbeitrags fallen somit wie folgt an:

2024	keine Kürzung
2025	Kürzung um 0,787 Mio. Franken auf 3,913 Mio. Franken
2026	Kürzung um 1,181 Mio. Franken auf 3,519 Mio. Franken
2027	Kürzung um 1,574 Mio. Franken auf 3,126 Mio. Franken

Beschreibung:

Analog dem Härteausgleich zu Beginn der Einführung des NFAUR soll der Globalbilanzausgleich ab dem Jahr 2026 schrittweise innert vier Jahren auf null gesenkt und somit gestrichen werden. Der mit dem Budget 2024 beschlossene Solidarbeitrag kommt damit nur im Jahr 2025 (Kürzung 0,787 Mio. Franken) zum Tragen und wird anschliessend mit der hier vorgeschlagenen Massnahme «Streichung des Globalbilanzausgleichs und Solidarbeitrags der Gemeinden» ersetzt.

20.4.2 Mitwirkende

Die Ausarbeitung der gesetzlichen Anpassungen wird in einem Projekt mit einer Arbeitsgruppe erledigt. Die Arbeitsgruppe wird paritätisch zwischen Kantons- und Gemeindevertreter/innen zusammengestellt.

20.4.3 Zeitraum

4. Quartal 2024	Projektstart für Teilrevision FiLaG
April 2025	Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat
Mai 2025	1. Lesung im Landrat

Juni 2025	2. Lesung im Landrat
Herbst 2025	Volksabstimmung
1. Januar 2026	Inkrafttreten

20.4.4 Finanzielle Wirkung

Die finanzielle Wirkung ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 23 Wirkung «Streichung Globalbilanzausgleich»

Werte in Mio. Franken

Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Solidarbeitrag aus Massnahmen zu BU 2024	0.787					
Reduktion Globalbilanzausgleich um 25%		1.175				
Reduktion Globalbilanzausgleich um 50%			2.350			
Reduktion Globalbilanzausgleich um 75%				3.525		
Reduktion Globalbilanzausgleich um 100%					4.700	4.700
Kürzung pro Jahr	0.787	1.175	2.350	3.525	4.700	4.700
Minderkosten kumuliert	17.237					

20.5 Massnahme E: Generieren von Mehrerträgen

Mit den kostenseitigen Einsparungen (Massnahmen A bis D) tragen das Kantonspersonal, leistungserbringende Dritte und die Gemeinden substantiell zu einer nachhaltigen Verbesserung der schwierigen Finanzlage des Kantons bei. Mit dem Generieren von Mehrerträgen (Massnahme E) sollen im Sinne einer Opfersymmetrie auch die Bürgerinnen und Bürger einen angemessenen Beitrag leisten.

20.5.1 Beschreibung

Massnahme E1: Strassenverkehrssteuer

Die Verordnung über die Strassenverkehrssteuern (RB 50.1413) ist seit 1. Januar 1998 in Kraft. Der Landesindex der Konsumentenpreise stieg in dieser Zeit von 104 auf 121,1 Punkte (Ende 2023) an. Eine moderate Erhöhung der Strassenverkehrssteuer auf das Jahr 2026 ergibt wiederkehrend Einnahmen von gut 1,1 Mio. Franken bei einer Erhöhung der Strassenverkehrssteuer von 10 Prozent. Die entsprechende Revision der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer ist ein pragmatischer Ansatz mit grosser Wirkung. Allerdings gilt zu beachten, dass eine Anpassung der Strassenverkehrssteuer in den vergangenen Jahren politisch emotional und kontrovers diskutiert worden ist. Ausserdem wurden Vorschläge dieser Art bis anhin konsequent vom Parlament oder vom Stimmvolk abgelehnt.

Massnahme E2: Schulgelderhöhung an der Kantonalen Mittelschule

Das Schulgeld für den Besuch der kantonalen Mittelschule Uri (KMSU) von derzeit 500 Franken soll auf neu 1'000 Franken erhöht werden. Bei aktuell rund 400 Lernenden an der KMSU würde diese Massnahme jährlich Mehreinnahmen von 0,2 Mio. Franken generieren. Da die Festlegung der Höhe

des Schulgelds dem Regierungsrat obliegt (einfacher RRB), könnte diese Massnahme schnell umgesetzt werden. Zu beachten ist indes, dass in den ersten drei Jahren des Gymnasiums (1. bis 3. Klasse) die Wohngemeinden der Lernenden für das Schulgeld aufkommen müssen, während in den letzten drei Jahren des Gymnasiums (4. bis 6. Klasse) die Erziehungsberechtigten zahlungspflichtig sind. Höhere Schulgelder träfen also die Gemeinden und die Erziehungsberechtigten. Letztere könnten versuchen, einen Teil der höheren Ausbildungskosten via Stipendien zu finanzieren, womit dem Kanton höhere Ausgaben bei den Stipendien erwachsen könnten.

Massnahme E3: Fremdleistungsstunden des Schwerverkehrszentrums (SVZ)

Egalisierung von Fremdleistungsstunden des Schwerverkehrszentrums (SVZ), indem alle Aufwände im Zusammenhang mit dem Schwerverkehr oder dem Zentrum auf «Administrative Leistungen SVZ» verbucht werden.

20.5.2 Mitwirkende

Amt für Strassen- und Schiffsverkehr für Massnahme E1 (Strassenverkehrssteuer), BKD unter Einbezug der Gemeinde- und Schulräte sowie der Mittelschule für Massnahme E2 (Schulgelderhöhung an der Kantonalen Mittelschule) und alle Mitarbeitenden des Amtes für Kantonspolizei für Massnahme E3 (Fremdleistungsstunden).

20.5.3 Zeitraum

Massnahme E1: Strassenverkehrssteuer

4. Quartal 2024	Projektstart für Teilrevision der Verordnung über die Strassenverkehrssteuer
April 2025	Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat
Mai 2025	Behandlung im Landrat
1. Januar 2026	Inkrafttreten

Massnahme E2: Schulgelderhöhung an der Kantonalen Mittelschule

4. Quartal 2024	Projektstart
1. Quartal 2025	Anhörung
Mai 2025	Regierungsratsantrag
1. August 2025	Inkrafttreten

Massnahme E3: Fremdleistungsstunden des Schwerverkehrszentrums (SVZ)

Ab sofort, bis auf Widerruf

20.5.4 Finanzielle Wirkung

Die finanzielle Wirkung ist aus nachfolgender Tabelle ersichtlich.

Tabelle 24 Wirkung «Mehrerträge»

Bezeichnung	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Strassenverkehrssteuer (E1)	0.000	1.100	1.100	1.100	1.100	1.100
Schulgelderhöhung an der Kant. Mittelschule (E2)	0.100	0.200	0.200	0.200	0.200	0.200
Fremdleistungsstunden des SVZ (E3)	0.100	0.100	0.100	0.100	0.100	0.100
Mehrertrag pro Jahr	0.200	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400
Mehrertrag kumuliert	7.200					

20.6 Massnahme F: Begrenzung der Nettoinvestitionen (Verwaltungsvermögen)

20.6.1 Beschreibung

Die Grossprojekte Um- und Neubau Kantonsspital, Hauptbahnhof Altdorf, neuer Werkhof und die West-Ost-Verbindung führten zu den Investitionsspitzen in den Jahren 2020 bis 2024. In den Jahren 2026 bis 2030 soll das jährliche Nettoinvestitionsvolumen in das Verwaltungsvermögen maximal 22 Mio. Franken betragen. Diese Investitionen sind mindestens zu 50 Prozent mit selbst erwirtschafteten Mitteln (Cashflow aus Geschäftstätigkeit) zu finanzieren.

20.6.2 Mitwirkende

Unter Einbezug der Baudirektion ist eine Investitionsplanung für die Jahre 2026 bis 2030 zu erarbeiten.

20.6.3 Zeitraum

2. Quartal 2025	Erarbeitung im Rahmen der Finanzplanung 2026 – 2029
Ende Juni 2025	Entscheidungsgrundlagen können dem Regierungsrat unterbreitet werden
Ab 2026	Umsetzung

20.6.4 Finanzielle Wirkung

Längerfristig sinkende Abschreibungen sowie Kapital- und Instandhaltungskosten. In der nachfolgenden Tabelle werden die Strukturfixkosten (Abschreibungen und Zinsen) der Investitionen von zwei Vierjahresperioden verglichen. Dabei werden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

	<u>Periode I (2020-2023, IST)</u>	<u>Periode II (2026-2029, PLAN)</u>
Durchschnittliche Nutzungsdauer	25 Jahre	25 Jahre
Fremdfinanzierung	100 Prozent	50 Prozent
Fremdkapitalzins	2 Prozent	2 Prozent
Nettoinvestitionen	exkl. Um- und Neubau KSU	

Tabelle 25 Wirkung «Strukturfixkosten»

Werte in Mio. Franken

Bezeichnung	Periode I (IST)					Periode II (PLAN)				
	2020	2021	2022	2023	2024	2026	2027	2028	2029	2030
Nettoinvestitionen exkl. KSU	29.1	20.9	27.0	25.3		22.0	22.0	22.0	22.0	
Abschreibung	0.0	1.2	2.0	3.1	4.1	0.0	0.9	1.8	2.6	3.5
Zinsen		0.3	0.5	0.8	1.0		0.1	0.2	0.3	0.4
Strukturfixkosten	0.0	1.5	2.5	3.9	5.1	0.0	1.0	2.0	3.0	4.0
Strukturfixkosten kumuliert	12.9					9.9				

Vergleicht man die Folgen der Nettoinvestitionen dieser beiden Vierjahresperioden mit den daraus resultierenden Strukturfixkosten in den ersten fünf Jahren, so resultiert eine Differenz von 3 Mio. Franken (12,9 Mio. Franken - 9,9 Mio. Franken). Vergleicht man das erste Jahr nach der Investitionsperiode miteinander, d. h. das Jahr 2024 (Periode I) mit dem Jahr 2030 (Periode II), so beläuft sich die Differenz pro Jahr auf 1,1 Mio. Franken (5,1 Mio. Franken - 4,0 Mio. Franken). Diese jährliche Einsparung würde bis ans Ende der Nutzungsdauer die Kantonsrechnung entlasten.

20.7 Zusammenfassung der Massnahmen

Nachfolgende Tabelle zeigt das Wirkungspotenzial sämtlicher Massnahmenvorschläge.

Tabelle 26 Übersicht der Massnahmenvorschläge

In Mio. Franken

Kapitel	Massnahme	2025	2026	2027	2028	2029	2030	Total
20.1	Handlungsspielraum beim Transferaufwand (Leistungs- und Programmvereinbarungen) nutzen		1.600	3.300	5.100	6.900	8.900	25.800
20.2	Wachstumsbegrenzung, einfrieren oder kürzen des Aufwands bei ausgewählten Positionen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand	1.085	2.191	3.320	4.470	5.643	6.840	23.549
20.3	Reduzierte Teuerungszulage	0.730	1.170	1.610	2.050	1.610	1.170	8.340
20.4	Streichung des Globalbilanzausgleichs und Solidarbeitrags der Gemeinden	0.787	1.175	2.350	3.525	4.700	4.700	17.237
20.5	Generieren von Mehrerträgen	0.200	1.400	1.400	1.400	1.400	1.400	7.200
20.6	Begrenzung der Nettoinvestitionen			0.500	0.500	0.900	1.100	3.000
	Zwischentotal	2.802	7.536	12.480	17.045	21.153	24.110	85.126
	Einsparung Zinsen (Annahme: 2%)	0.028	0.131	0.332	0.627	1.009	1.250	3.376
	Total Einsparungspotential bis 2030	2.830	7.667	12.812	17.672	22.162	25.360	88.502

Mit einer erfolgreichen Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahmen können bis ins Jahr 2030 gut 88,5 Mio. Franken eingespart werden und das jährliche Potenzial dürfte in den Jahren 2030ff bei rund 25,4 Mio. Franken liegen.

21 Controlling zu Massnahmenpaket 2024

Die Projektteams, welche die Massnahmen gemäss Kapitel 20 ausarbeiten, haben dem Regierungsrat auch die erwarteten finanziellen Wirkungen auf der Zeitachse bis 2030 detailliert aufzuzeigen. Mit der Umsetzungsfreigabe einer Massnahme gibt der Regierungsrat auch die finanziellen Ziele vor.

Ab 2025 ist mit ersten positiven Auswirkungen aus dem Massnahmenpaket 2024 auf die Kantonsrechnung zu rechnen. Deshalb wird die Finanzdirektion zur Rechnung 2025 einen ersten Controllingbericht zum Massnahmenpaket 2024 erstellen. Mit der in der Folge jährlichen Berichterstattung hat der Regierungsrat stets die Möglichkeit, korrigierend einzuwirken.

VIII. Auskunft zu den einzelnen Postulats-Themen

- A) *Welche Verbesserungen schlägt der Regierungsrat auf der Einnahmen- und Ausgabenseite vor, um die obgenannten Ziele zu erreichen?*

Siehe Massnahmenpaket 2024, Kapitel VII

- B) *Wie will der Regierungsrat die Zunahme der zuletzt überproportional steigenden Transferzahlungen mit Bezug auf Leistungs-/Programmvereinbarungen etc. mit Dritten auf ein tragbares Mass begrenzen?*

Siehe Massnahmenpaket 2024, Kapitel VII, Massnahme A

- C) *Welche Erträge aus den Energiebezugsrechten sind verhältnismässig, ohne die Urnerinnen und Urner mit zusätzlich steigenden Energiepreisen zu belasten?*

Bei der Verwertung der kantonalen Energiebezugsrechte hat der Regierungsrat die divergierenden Interessen im Einzelfall abzuwägen und zwischen höheren Staatseinnahmen und einer höheren Belastung der Urner Stromkunden abzuwägen. Die Bandbreite der Verwertung bewegt sich dabei vereinfacht dargestellt zwischen der Weitergabe der Energie zum Erwerbspreis (kein Gewinn für den Kanton) und der Veräusserung zu Marktkonditionen (maximaler Gewinn für den Kanton). Nebst den finanziellen Aspekten ist auch darauf zu achten, dass allfällige Preisvorteile direkt den Urner Stromkunden zugutekommen und dass in Bezug auf die Preisentwicklung auch auf die Energieeffizienz geachtet wird. Diese Diskussion ist noch nicht zu Ende geführt.

- D) *Die Berichterstattung ist vor der Sommerpause 2024 dem Landrat vorzulegen.*

Wie bereits einleitend erwähnt, greift das Postulat mit der zeitlichen Vorgabe in unzulässiger Weise in die Regierungsfunktion ein. Der vorliegende umfassende Bericht hätte in dieser kurzen Zeit nicht erarbeitet werden können. Im Weiteren wurde die Gelegenheit genutzt, das Projekt mit der neu gewählten Regierung anzugehen. Letztlich wird sie in der Folge auch für die Umsetzung verantwortlich sein.

IX. Umgang mit den anderen beiden Finanz-Motionen

Über den Umgang mit den beiden Vorstössen, die zeitgleich mit dem Vorstoss der CVP - Die Mitte eingereicht wurden, nämlich

- die Motion der Finanzkommission (Flavio Gisler, Schattdorf) zur Anpassung der Regelung betreffend Defizitbeschränkung und
- die Motion der SVP-Fraktion (Christian Schuler, Erstfeld) zur Änderung der Urner Finanzpolitik, lässt sich erst abschliessend befinden, wenn Klarheit über die Erkenntnisse aus dem Projekt Massnahmepaket besteht.

X. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Der Bericht zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 (Postulat CVP - Die Mitte) wird zur Kenntnis genommen.
2. Das Postulat der CVP - Die Mitte zu einem tragbaren Finanzhaushalt ab 2024 wird als materiell erledigt am Protokoll abgeschrieben.

XI. Glossar

Abschöpfung	Rechnerische Grösse im System des Finanz- und Lastenausgleichs des Kantons Uri. Ressourcenstarke Gemeinden weisen eine Differenz zwischen ihrem Ressourcenindex und dem kantonalen Mittel auf. Diese Differenz wird bis zu einer bestimmten Höhe («Abschöpfung») ausgeglichen.
Aggregierte Steuerbemessungsgrundlagen	Die aggregierte Steuerbemessungsgrundlage (ASG) setzt sich zusammen aus der Summe der steuerbaren Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen, der Gewinne der juristischen Personen sowie der Steuerrepartition (mit dieser wird eine neutrale Betrachtung der Steuerwerte ermöglicht und die Unterschiede zwischen den Gemeinwesen werden ausgeglichen). Die ASG ist die Grundlage zur Ermittlung des Ressourcenpotenzials bzw. des Ressourcenindex.
Ausstattung	Rechnerische Grösse im System des Finanz- und Lastenausgleichs des Kantons Uri. Ressourcenschwache Gemeinden weisen eine Differenz zwischen ihrem Ressourcenindex und dem kantonalen Mittel auf. Diese Differenz wird bis zu einer bestimmten Höhe («Ausstattung») ausgeglichen.
Bilanzüberschuss	Der Bilanzüberschuss zeigt die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre und des laufenden Jahres.
Divergenz	Als Divergenz wird beim Finanzausgleich das «Auseinandergehen» des Ressourcenindex zwischen der ressourcenstärksten und der ressourcenschwächsten Gemeinde verstanden.
Eigenkapitalquote	Um die Eigenkapitalquote zu erhalten, wird das Eigenkapital ins Verhältnis zum Gesamtkapital (Bilanzsumme) gesetzt.
Finanzausgleich	Der Finanzausgleich umfasst alle finanziellen Transfers zwischen staatlichen Körperschaften, welche als Anreiz zur Erfüllung von Staatsaufgaben oder dem Ausgleich von Unterschieden in der finanziellen Leistungsfähigkeit dienen.
Finanzvermögen	Beim Finanzvermögen handelt es sich um realisierbare Aktiven (z.B. flüssige Mittel, Wertschriften, Liegenschaften). Sie können im Gegensatz zum Verwaltungsvermögen, welches weder realisierbar noch pfändbar ist, veräussert und verpfändet werden.
Fiskalische Äquivalenz	Das Gemeinwesen, in welchem der Nutzen einer staatlichen Leistung anfällt, trägt deren Kosten (wer den Nutzen hat, bezahlt bzw. wer bezahlt, befiehlt; Übereinstimmung von Nutzniesser, (Mit-) Entschei-

	denden und Zahlenden).
Globalbilanz	Saldo der finanziellen Be- und Entlastungen für den Kanton und die Gemeinden, welcher sich aus der Neubeurteilung der Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden im Rahmen der Teilrevision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zwischen dem Kanton und den Gemeinden (FiLaG) ergab.
Härtefallausgleich	Der neue Finanz- und Lastenausgleich hatte teilweise zu erheblichen Veränderungen der Finanzflüsse zwischen Kanton und Gemeinden geführt. Je nachdem kam es durch diesen Wechsel zu einer Konstellation, bei der einzelne ressourcenschwache Gemeinden, die durch den bisherigen Ausgleich bevorteilt wurden, neu weniger Mittel aus dem Finanzausgleich erhielten. Mit dem Härteausgleich wollte man diesen Übergang zum neuen System abfedern.
Horizontaler Ausgleich	Umverteilung von Mitteln von den ressourcenstarken zu den ressourcenschwachen Gemeinden.
Nettovermögen/Nettolast	Fremdkapital abzüglich Finanzvermögen abzüglich Darlehen und Beteiligungen; resultiert ein negativer Betrag, besteht ein Nettovermögen, andernfalls eine Nettolast.
Neutrale Zone	Gemeinden, deren Ressourcenindex innerhalb der neutralen Zone liegt, erhalten weder eine Ausstattung noch werden diese abgeschöpft.
Operativer Cashflow	Der operative Cashflow ergibt sich aus der laufenden Geschäftstätigkeit des Unternehmens bzw. der öffentlichen Verwaltung und beschreibt die durch die geschäftliche Tätigkeit erwirtschafteten liquiden Mittel.
Ressourcenausgleich	Der Ressourcenausgleich basiert auf dem Ressourcenindex, der die Gemeinden in ressourcenstarke (reichere) und ressourcenschwache (ärmere) Gemeinden unterteilt. Er hat zum Ziel, den ressourcenschwachen Gemeinden ein Mindestmass an freien Mitteln zur Verfügung zu stellen. Er wird vom Kanton (= vertikaler Ressourcenausgleich) und von den ressourcenstarken Gemeinden (= horizontaler Ressourcenausgleich) finanziert.
Ressourcenindex	Der Ressourcenindex ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen dem Ressourcenpotenzial pro Kopf einer Gemeinde und dem Ressourcenpotenzial pro Kopf der Urner Bevölkerung. Das Ressourcenpotenzial pro Kopf der Unter Bevölkerung entspricht dem Ressourcenindex von 100.

Ressourcenpotenzial	Das Ressourcenpotenzial umfasst die fiskalisch ausschöpfbaren Ressourcen einer Gemeinde. Für die Zusammensetzung des Ressourcenpotenzials.
Selbstfinanzierung	Summe der Investitionen (absolute Höhe), die der Kanton aus eigenen Mitteln finanzieren kann.
Selbstfinanzierungsgrad	Selbstfinanzierung in Prozent der Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent führt zu einer Neuverschuldung. Liegt dieser Wert über 100 Prozent, können Schulden abgebaut werden.
Steuerfuss	Der Landrat und die Einwohnergemeinden sowie die Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden setzen den Steuerfuss jeweils mit dem jährlichen Budget in Prozenten der einfachen Steuer fest. Die nach dem Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG; RB 3.2211) berechneten Einkommens-, Vermögens-, Gewinn- und Kapitalsteuern gelten als einfache Steuern zu 100 Prozent.
Stille Reserven	Stille Reserven (auch: stille Rücklagen oder Bewertungsreserven) sind im Rechnungswesen die nicht aus der Bilanz ersichtlichen Bestandteile des Eigenkapitals. Sie können sowohl durch eine Unterbewertung von Vermögen als auch durch eine Überbewertung von Schulden entstehen.
Subsidiarität	Gemäss dem Subsidiaritätsprinzip sollen Aufgaben nur dann einer übergeordneten staatlichen Ebene übertragen werden, wenn diese die Aufgaben nachweislich besser erfüllen kann als die untergeordneten staatlichen Ebenen.
Transferaufwand	Der Transferaufwand setzt sich zusammen aus den Sachgruppen: Ertragsanteile an Dritte, Entschädigungen an Gemeinwesen, Finanzausgleich, Beiträge an Gemeinwesen und Dritte, Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen, Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen, Abschreibungen Investitionsbeiträge und verschiedener Transferaufwand.
Vertikaler Ausgleich	Umverteilung von Mitteln vom Kanton an die ressourcenschwachen Gemeinden.
Verwaltungsvermögen	Der Teil des Vermögens der öffentlichen Hand, der die Grundlage für den Dienstbetrieb der Verwaltung bildet, z.B. die Dienstgebäude, Schulen, Krankhäuser, das Dienstmobiliar. Das Verwaltungsvermögen unterscheidet sich vom Finanzvermögen dadurch, dass es durch seinen unmittelbaren Gebrauchswert einem bestimmten öffentlichen Zweck dienen soll.